

Titelblatt für die Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Titel der Abschlussarbeit

vorgelegt von (AutorInnen)

am Fachbereich

im Studiengang

zur Erlangung des akademischen Grades

Erscheinungsort und Publikationsjahr

ErstgutachterIn

ZweitgutachterIn

Datum der bestandenen Abschlussprüfung

genehmigte Fassung zur Publikation

Die vorliegende Version ist unter dem folgenden persistenten Identifikator verfügbar
(von der Bibliothek auszufüllen - Feld ist schreibgeschützt): [DOI, URN, o. Ä.]

Lizenzangabe:

Muster-Zitationsempfehlung: Nachname, Name (Publikationsjahr). Titel: Untertitel.
In: Quellenangabe der Erstveröffentlichung, ISSN/ISBN, Verlag, Ort, Vol., Iss., xx-xx
[Seitenzahlen], <http://dx.doi.org/xxx> (vom Verlag vergebene DOI)

[Stand: 02.11.2022]

Masterarbeit

**EU-Taxonomie und Nachhaltigkeitsberichtserstattung –
was bedeutet das für KMU**

Master Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Erstgutachterin:

Prof. Dr. Anja Grothe

Zweitgutachter:

Prof. Dr. Axel Hellmann

Felix Bosse Bauer

Matrikel Nr.: 77211867307

Berlin, Sommersemester 2022

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung	I
Abkürzungsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	III
1. Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung und Forschungsfrage.....	2
1.3 Aufbau der Arbeit.....	3
2. Hintergrund	4
2.1 Grundlagen.....	4
2.1.1 Definition von KMU	4
2.1.2 Gesetzgebungsverfahren von EU-Ebene zu nationalem Recht.....	8
2.1.3 European Green Deal und Sustainable Finance	10
2.2 EU- Taxonomie Verordnung	15
2.3 Richtlinie zur CSRD	20
3. Untersuchung der Auswirkung	25
3.1 Bedeutung von Nachhaltigkeit für KMUs	25
3.2 Bedeutende Auswirkungen durch die Taxonomie.....	27
3.3 Bedeutende Auswirkungen durch CSRD	29
3.4 Stellungnahmen von Verbänden zur CSRD-Regulierung	31
3.5 Zwischenfazit.....	37
4. Experteninterviews	39
4.1 Methodik.....	39
4.2 Durchführung.....	40
4.3 Ergebnisse	42
4.4. Reflexion.....	48
5. Fazit	49
5.1 Fazit	49
5.2 Ausblick	51
Literatur	IV
Anhang.....	XI

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (direkte oder indirekte Zitate) habe ich unter Benennung des Autors/ der Autorin und der Fundstelle als solche kenntlich gemacht.

Mir ist bekannt, dass die wörtliche oder nahezu Wiedergabe von Texten oder Textpassagen aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, aus dem Internet u.ä. ohne Quellenangabe als Täuschungsversuch gewertet wird und zu einer Beurteilung der Arbeit mit „nicht ausreichend bzw. „ohne Erfolg“ führt.

Berlin, 2.10.2022



Felix Bauer

Anzahl der Wörter (inkl. Fußnoten): 14.390

Abkürzungsverzeichnis

B.A.U.M.	Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management e. V.
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband Deutscher Industrie
BNW	Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e. V.
BVNM	Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V.
CAPEX	Capital expenditures
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DNSH	Do no significant harm
EU	Europäische Union
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OPEX	Operational expenditures
RL	Richtlinie
VKU	Verband Kommunaler Unternehmen e. V.
VNU	Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V.
VO	Verordnung
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerk

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Unternehmen in Deutschland nach Unternehmensgröße im Jahr 2020	5
Abbildung 2: Anzahl der Beschäftigten in Deutschland nach Unternehmensgröße im Jahr 2020	6
Abbildung 3: Umsatz der Unternehmen in Deutschland nach Unternehmensgröße im Jahr 2020	7
Abbildung 4: Der europäische Green Deal	11
Abbildung 5: Aktionsplan für den wirtschaftlichen Umbau der EU	12
Abbildung 6: Akteure und die Maßnahmen im Aktionsplan	13
Abbildung 7: EU-Taxonomie und CSRD Wirkungsschaubild in der Sustainable Finance Strategie.....	15
Abbildung 8: Grundbausteine für die Taxonomie Berichterstattung	18

1. Einleitung

Im Dezember 2019 stellte die Europäische Kommission mit dem *European Green Deal* ihr Konzept zur Bewältigung der Klimakrise auf dem europäischen Kontinent vor, mit dem die EU-Staaten ihren Beitrag leisten wollen. Das Kernziel, die Netto-Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 auf null zu reduzieren¹ und somit als erster Kontinent klimaneutral zu werden, macht die Umsetzung des *European Green Deal* zu einer zentralen politischen und gesellschaftlichen Aufgabe der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedsstaaten für die nächsten Jahrzehnte.²

Neben der Klimaneutralität soll dieser „grüne“ Fahrplan den Gemeinschaftsraum der Europäischen Union bis zum Jahr 2050 in eine faire und wohlhabende Gesellschaft transformieren, sowie die Wirtschaft modern, ressourceneffizient und wettbewerbsfähig umstrukturieren. Bürger und Umwelt sollen gleichzeitig gesund und geschützt und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung entkoppelt sein.³

Mit der Ausrufung des Klimanotstandes durch das Europäische Parlament im November 2019 erhielt die Europäische Kommission die Aufforderung, alle wichtigen Gesetze- und Haushaltsvorschläge mit dem 1,5° Celsius Ziel des Pariser Klimaabkommens von 2019 in Einklang zu bringen.⁴

Der *European Green Deal* umfasst verschiedene klimarelevante Maßnahmen und Richtlinien aus den Bereichen Finanzmarktregulierung, Energieversorgung, Verkehr, Handel, Industrie, Land- und Forstwirtschaft.⁵ Ein wichtiger Baustein ist das im April 2021 verabschiedete europäische Klimagesetz, das unter anderem rechtsverbindlich Mindestziele für die Reduzierung von Treibhausgasen für die Mitgliedsstaaten der EU festlegt. So müssen bis 2030 55% der Emissionen im Vergleich zu 1990 eingespart werden und bis 2050 soll die Klimaneutralität erreicht werden.⁶

1.1 Problemstellung

In allen Themenbereichen des *European Green Deals* müssen tiefgreifende Veränderungen umgesetzt werden. Damit dies konsequent und erfolgreich geschieht, müssen ökonomische,

¹ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2019), 640 final vom 11.12.2019 (2019), S. 2.

² Vgl. Die Bundesregierung (2022).

³ Vgl. Europäisches Parlament (2022).

⁴ Vgl. Ebenda.

⁵ Vgl. Europäische Kommission (2019).

⁶ Vgl. Europäischer Rat (2022).

ökologische und soziale Ziele in Einklang gebracht werden. Die Regulierung durch geschickten Einsatz von politischen Hebeln spielt dabei eine zentrale Rolle. Jedoch dürfen die Auswirkungen, gemäß der selbst vorgegebenen Ziele, niemanden auf der sozialen Ebene zurücklassen.⁷

Es ist leicht verständlich, dass gerade im Bereich der Wirtschaft und im Finanzsektor bedeutende Ansatzpunkte für den *European Green Deal* identifiziert wurden, da hier große Finanzströme am effektivsten gesteuert werden können. Für ein klimafreundliches Wirtschaften sind erhebliche Investitionen erforderlich und der Finanzsektor ist aufgefordert, verstärkt nachhaltige und umweltfreundliche Angebote für einen Wandel zur Verfügung zu stellen.⁸ Die EU-Kommission hat im Januar 2020 den Investitionsplan zur Finanzierung des *European Green Deals* vorgestellt. Allein in den nächsten zehn Jahren sind Investitionen von 1 Billion Euro notwendig. Prognosen zeigen, dass private und öffentliche Klima- und Umweltinvestitionen einen Anteil von rund 279 Mrd. Euro daran haben.⁹ Dafür wird mithilfe der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 und der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) der Weg aufgezeigt. Außerdem soll die Wirkung der Nachhaltigkeit sichtbar gemacht werden. So trägt der Investitionsplan im Rahmen des *European Green Deals* zur Verwirklichung der Ziele bei.¹⁰

Transparenz steht dabei im Vordergrund und durch die Offenlegung von ausführlichen Informationen werden zudem Risikofaktoren aufgedeckt. Die frühzeitige Erkennung eines falschen Pfades führt dazu, dass notwendige weitere Maßnahmen durch die EU eingeleitet werden können. Die Unternehmen werden infolge der höheren Transparenz dazu angehalten, ihre Aktivitäten werteorientiert zu gestalten.¹¹

1.2 Zielsetzung und Forschungsfrage

Diese Arbeit befasst sich insbesondere mit der Frage, welche Wirkung die EU-Maßnahmen der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 und die geplante *Corporate Sustainability Reporting Directive* auf die geschäftlichen Aktivitäten von deutschen Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland haben werden.

⁷ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2019), 640 final vom 11.12.2019 (2019), S. 4.

⁸ Vgl. Grunow, Hans-Werner G. / Zender, Christoph (2020b), S. 5.

⁹ Vgl. Wittpahl, Volker (2020), S. 76.

¹⁰ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2020)21 final vom 14.01.2020 (2020), S. 3.

¹¹ Vgl. Hiß, Stefanie u.a. (2020), S. 399.

Die deutschen KMUs sind auf den ersten Blick nicht in der Umsetzung der EU-Instrumenten involviert, weil direkt nur alle großen Unternehmen betroffen sind. Dies wird zukünftig ca. 15.500 Unternehmen in Deutschland betreffen, die in ihrem Lagebericht Auskunft über die Taxonomie und CSRD geben. Die Zahl steigt von heute ca. 500 deutschen Unternehmen somit erheblich an.¹²

Wird dieser Anstieg eine Auswirkung auf die KMUs haben? Werden KMUs indirekt betroffen sein? Sollten sie Vorbereitungen treffen, um zukünftig vorbereitet zu sein? Ergeben sich Potenziale, heute schon als KMU in Deutschland, im Sinne der Taxonomie und CSRD einen Bericht darüber zu erstellen? Im Rahmen dieser Masterarbeit werden die vorstehenden Fragen adressiert und damit gleichzeitig ein Ausblick in die Zukunft gewagt.

1.3 Aufbau der Arbeit

Zum besseren Verständnis der Forschungsfrage dieser Arbeit werden in Kapitel 2 die Grundlagen und Hintergründe der Taxonomie-Verordnung und der CSRD als Folge des *European Green Deals* erläutert. Nach der Definition der KMUs und den allgemeinen Prinzipien der europäischen Gesetzgebung werden die Begriffe des *European Green Deals* und der *Sustainable Finance* im Kontext eingeordnet. Schließlich werden auch die betrachtete Verordnung (VO) und die Richtlinie (RL) vorgestellt und beschrieben.

In Kapitel 3 soll auf Basis der Literaturrecherche untersucht werden wie sich die beiden EU-Gesetze auf die untersuchten KMUs auswirken und welche Bedeutung die Nachhaltigkeit für KMUs generell hat. Da sich die Meinung von Experten und Unternehmen vor allem in Stellungnahmen von Verbänden und anderen Organisationen widerspiegelt, werden verschiedene Stellungnahmen aufgegriffen und eingeordnet.

Im Anschluss werden die praktischen Befragungen durch Experteninterviews in Kapitel 4 zusammengefasst und ausgewertet. Hierbei werden neue Inhalte durch Leitfaden-gestützte Interviews erarbeitet, die ein Bild der hochaktuellen Situation von KMUs in Bezug auf die anstehenden regulatorischen Veränderungen zeigen.

Abschließend werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und ein Ausblick in die Zukunft gewagt.

¹² Vgl. Amerland, Andrea / Breinich-schilly, Angelika (2022).

2. Hintergrund

Zum besseren Verständnis dieser Masterarbeit werden im folgenden Kapitel zunächst Grundlagen definiert und Hintergrundinformationen bereitgestellt.

2.1 Grundlagen

2.1.1 Definition von KMU

Wie bereits beschrieben, beschränkt sich die Untersuchung in dieser Arbeit auf deutsche KMUs. Um die untersuchte Gruppe abbilden zu können, ist es nötig, diese zunächst zu definieren.

Die Europäische Union hat dafür in der Richtlinie 2013/34/EU über *den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen* in Artikel 3 Abs. 1 bis 4 Kategorien festgelegt, welche die verschiedenen Unternehmensgrößen abbilden.¹³ Damit ein Unternehmen entsprechend eingeordnet wird, muss ein Unternehmen mindestens zwei von drei Kriterien erfüllen.

Kleinstunternehmen:

- Artikel 3 Abs. 1: weniger als
- a) Bilanzsumme 350.000 €
 - b) Nettoumsatzerlöse 70.000 €
 - c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten 10¹⁴

Kleine Unternehmen:

- Artikel 3 Abs. 2: weniger als
- a) Bilanzsumme 4.000.000 €
 - b) Nettoumsatzerlöse 8.000.000 €
 - c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten 50¹⁵

Mittlere Unternehmen:

- Artikel 3 Abs. 3: weniger als

¹³ EU-Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013, S. L 182/28.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Ebenda.

- a) Bilanzsumme 20.000.000 €
- b) Nettoumsatzerlöse 40.000.000 €
- c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten 250¹⁶

Große Unternehmen:

Artikel 3 Abs. 4: mehr als

- a) Bilanzsumme 20.000.000 €
- b) Nettoumsatzerlöse 40.000.000 €
- c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten 250¹⁷

Entsprechend werden in dieser Arbeit nur die Unternehmen nach Artikel 3 Abs. 2 und 3 der EU-Richtlinie 2013/34/EU genauer untersucht.¹⁸

In diesem Zusammenhang interessiert weiter, wie viele Unternehmen in Deutschland zur Kategorie der KMUs gehören. In Abbildung 1 ist dies in Rot hervorgehoben.

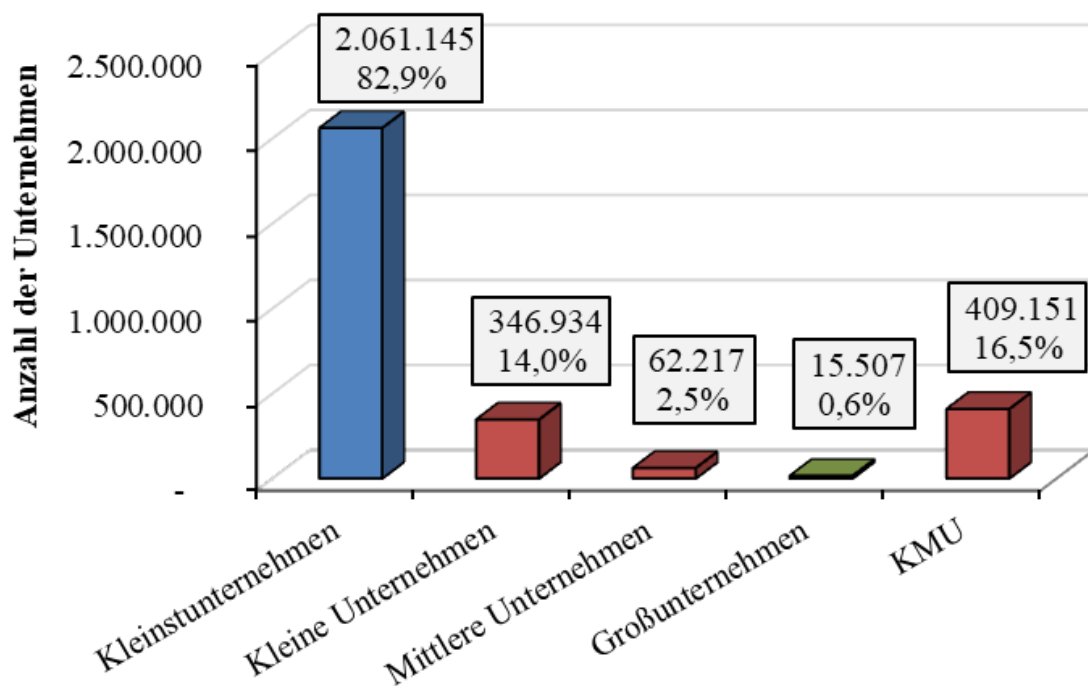


Abbildung 1: Anzahl der Unternehmen in Deutschland nach Unternehmensgröße im Jahr 2020¹⁹

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ In Anlehnung an Statistisches Bundesamt (2022a) zitiert nach de.statista.com.

Eine Auswertung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2020 ergab, dass es in Deutschland zum Stichtag insgesamt 2.485.803 Unternehmen gab. Die Gruppe der KMUs bestand aus 409.151 Unternehmen. Diese teilte sich auf in 349.934 Kleine Unternehmen und 62.217 Mittlere Unternehmen und entspricht einem Anteil von 16,5% der Gesamtheit von Unternehmen in Deutschland.

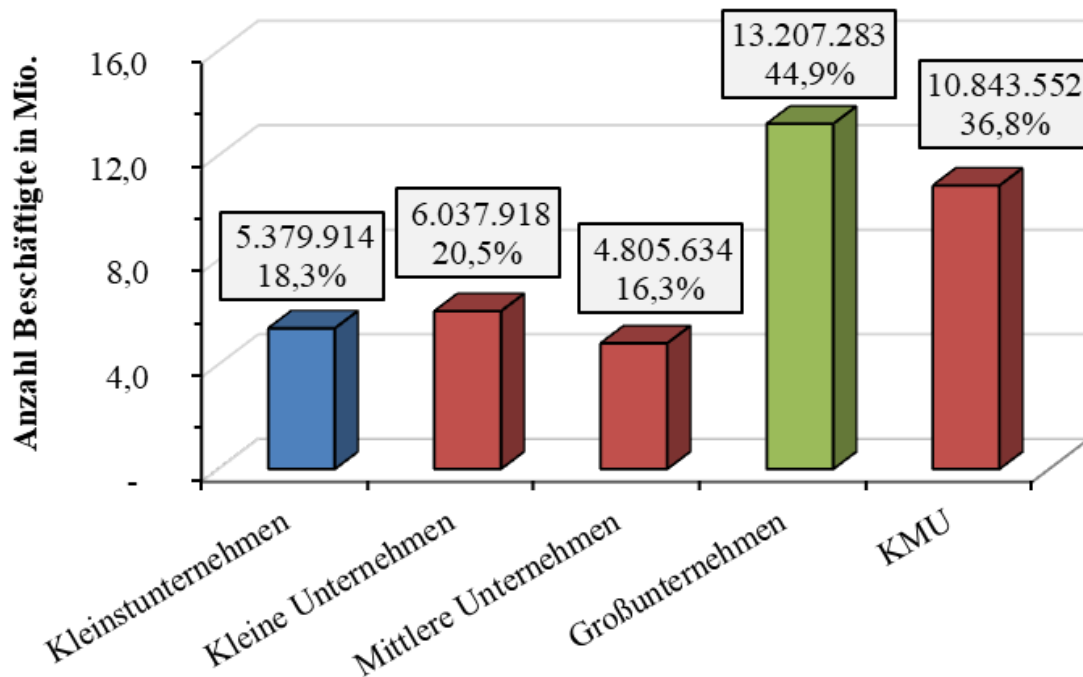


Abbildung 2: Anzahl der Beschäftigten in Deutschland nach Unternehmensgröße im Jahr 2020²⁰

In Abbildung 2 werden Angaben zu den Beschäftigungszahlen aufgeführt. Die betrachteten KMUs beschäftigten im Jahr 2020 10.843.522 Mitarbeitende, von deutschlandweit insgesamt 29.430.749 Beschäftigten. Dies entspricht einem Anteil von 36,8%.

²⁰ In Anlehnung an Statistisches Bundesamt (2022b) zitiert nach de.statista.com.

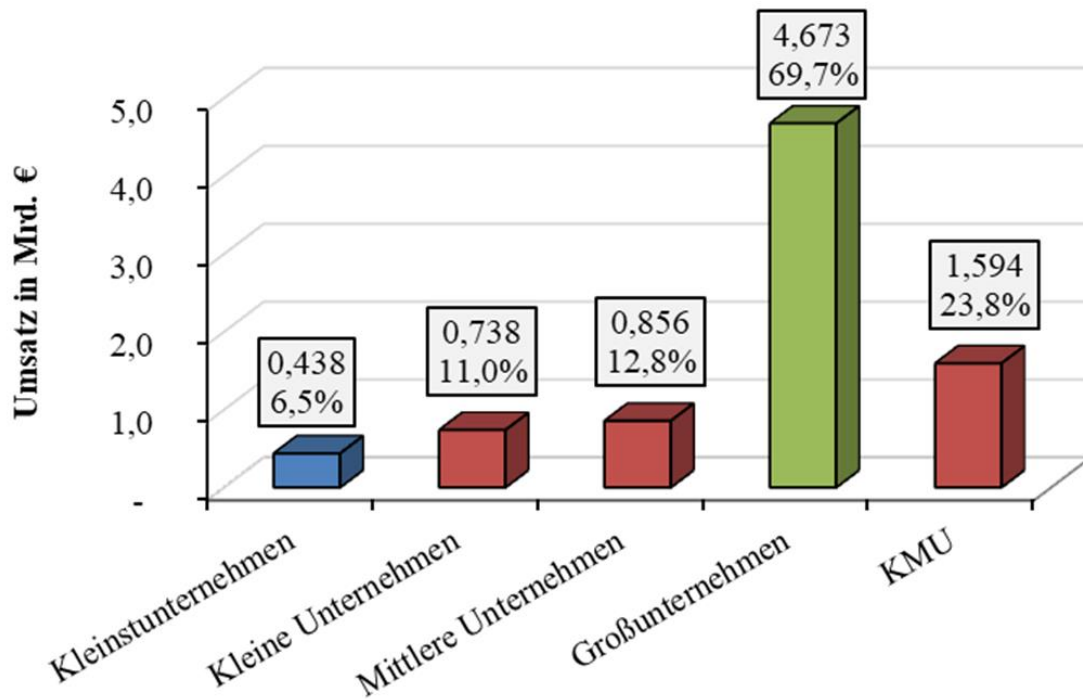


Abbildung 3: Umsatz der Unternehmen in Deutschland nach Unternehmensgröße im Jahr 2020²¹

In Abbildung 3 ist der Umsatz von KMUs in Deutschland aufgeführt. Dieser betrug im Jahr 2020 1.594 Mrd. € und entspricht 23,8% des gesamten Umsatzes aller Unternehmen. Deutlich hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass fast 70% des Umsatzes auf die Großunternehmen zurückzuführen ist, obwohl diese mit nur 15.500 einen kleinen Teil der Gesamtheit aller Unternehmen darstellen (siehe Abbildung 1).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass deutsche KMUs 16,5% aller Unternehmen ausmachen (siehe Abbildung 1), 36,8% aller Arbeitnehmenden in Deutschland beschäftigen (siehe Abbildung 2) und 23,8% des gesamten Umsatzes in Deutschland erwirtschaften (siehe Abbildung 3). Dies zeigt die Relevanz der KMUs an der Wirtschaftsleistung in Deutschland.

²¹ In Anlehnung an Statistisches Bundesamt (2022c) zitiert nach de.statista.com.

2.1.2 Gesetzgebungsverfahren von EU-Ebene zu nationalem Recht

Bei der untersuchten Taxonomie-Verordnung und der CSRD handelt es sich um Rechtsakte des europäischen Rechts. Der folgende Überblick beschreibt den Weg der Gesetzgebung vom Europäischen Recht bis zum nationalen deutschen Recht.

Das europäische Recht gewinnt zunehmend an Bedeutung. In den von den europäischen Mitgliedsstaaten ausgehandelten Verträgen wird das gemeinsame EU-Recht geregelt.²²

Auf europäischer Ebene wird zwischen dem primären und sekundären Recht unterschieden. Primäre Rechtsquellen sind die Verträge der EU, EUV (Vertrag der Europäischen Union), AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und die Charta der Grundrechte.²³ In das sekundäre Recht fallen alle weiteren Rechtsvorschriften, welche von den EU-Organen erstellt werden. Dies sind Beschlüsse, Verordnungen und Richtlinien nach Artikel 288 AEUV.²⁴ Im Rahmen dieser Masterarbeit sind vor allem die letztgenannten Richtlinien und Verordnungen relevant.

Werden eine Verordnung oder eine Richtlinie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, so durchläuft dieser Vorschlag einen geregelten Prozess innerhalb der Rechtsorgane der EU. Zuerst wird der Vorschlag dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat unterbreitet. Er muss vollständig, korrekt und in einer rechtsverbindlichen Art und Weise formuliert sein.²⁵ Während des Verabschiedungsprozesses kann es zu Änderungen kommen, welche den Rechtsorganen von der Kommission entsprechend mitgeteilt werden müssen. Nach der Verabschiedung des Vorschlages durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat, wird dieser im Amtsblatt der EU veröffentlicht und somit rechtskräftig.²⁶

Mit Inkrafttreten einer Verordnung in der Europäischen Union, erhält sie eine unmittelbare und allgemeine Geltung. Sie ist verbindlich in allen Mitgliedsstaaten der EU anzuwenden.²⁷ Eine Verordnung muss nicht erst in jedem Mitgliedsstaat in nationales Recht umgesetzt werden. Sie

²² Vgl. Klinski, Stefan (2020), S. 24.

²³ Vgl. Ebenda, S. 24.

²⁴ Vgl. Raap, Christian (2019), S. 48.

²⁵ Vgl. Frenz, Walter (2021), S. 38.

²⁶ Vgl. Ebenda, S. 38.

²⁷ Vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV vom 26.10.2012, S. C326/171.

gilt für alle Beteiligten, wie Bürger, Behörden, Unternehmen und weitere betroffene Gruppen und muss entsprechend direkt angewendet werden.²⁸

Eine Richtlinie hingegen richtet sich an die jeweiligen Mitgliedsstaaten und ist verbindlich für diese. Eine Richtlinie muss innerhalb einer Frist von jedem Mitgliedsstaat mit einem Rechtsakt ratifiziert werden und in nationales Recht übernommen werden.²⁹ Passiert dies nicht, so wird die Richtlinie nach Ablauf der Frist unmittelbar gültig. Den Mitgliedsstaaten wird es überlassen die Richtlinie richtig umzusetzen, solange die Ziele der Richtlinie erreicht werden.³⁰

Das Besondere des Europäischen Rechts besteht darin, dass die Gesetze der EU für alle Mitgliedsstaaten gleichermaßen gelten. Im sogenannten Binnenmarkt können Waren, Dienstleistungen und Kapital frei gehandelt werden. EU-Bürger und in der EU ansässige Unternehmen sollen ohne bürokratische, rechtliche und technische Hürden den freien Handel nutzen und ihre Geschäftstätigkeit überall frei ausüben können.³¹

Im Sinne des Umweltschutzes spielt das Europäische Recht hierbei eine tragende Rolle. Der Binnenmarkt der EU ist für alle Mitgliedsstaaten frei zugänglich. Hier gelten überall dieselben einheitlichen Standards.³² Die Europäische Union hat eine eigene Zuständigkeit beim Thema Umweltschutz. Dies wird in den Artikeln 191-193 AEUV geregelt. Die Umweltpolitik der EU verfolgt nach Artikel 191 Abs. 1 AEUV folgende Ziele:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.³³

Allerdings dürfen in jedem Mitgliedsstaat strengere Umweltschutzgesetze erlassen werden, solange diese nicht mit gültigem Europäischen Recht im Widerspruch stehen.³⁴

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die wichtigsten Instrumente für rechtliche Rahmenbedingungen die EU-Verordnung und die EU-Richtlinie sind. Sie bilden die Basis,

²⁸ Vgl. Frenz, Walter (2021), S. 15.

²⁹ Vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV vom 26.10.2012, S. C326/172.

³⁰ Vgl. Frenz, Walter (2021), S. 16.

³¹ Vgl. Europäische Union (2022).

³² Vgl. Klinski, Stefan (2020), S. 26.

³³ Art. 191 Abs. 1 AEUV vom 26.10.2012, S. C326/132.

³⁴ Vgl. Art. 193 AEUV vom 26.10.2012, S. C326/134.

gesamteuropäische Strategien in nationalem Recht zu implementieren und damit politische Entwicklungen und Ziele in allen Mitgliedsstaaten zu verankern.³⁵

2.1.3 European Green Deal und Sustainable Finance

In diesem Unterkapitel werden zum besseren Verständnis der *European Green Deal* und die *Sustainable Finance* (deutsch: nachhaltige Finanzierung) Strategie der EU genauer betrachtet. Die Mitgliedsländer der EU haben im Jahr 2015 das Pariser Klimaabkommen unterschrieben und mit dem Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016, *über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union*, wurde die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens auch für die EU-Organe rechtsbindend.³⁶ Ein weiterer Akt zur Verdeutlichung der Klimakrise war die Ausrufung des Klimanotstandes im Jahre 2019 durch das EU-Parlament. Durch diesen Beschluss wurde die EU-Kommission aufgefordert, alle bisherigen und zukünftigen Gesetze mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang zu bringen und die dafür notwendigen Schritte einzuleiten.³⁷

Mit dem *Green Deal* wird das Ziel verfolgt, sich als Klimavorreiter zu etablieren und aufzuzeigen wie eine nachhaltige Wirtschaftsweise funktioniert.³⁸ Dafür hat die EU im Jahr 2019 den *European Green Deal* vorgestellt, der den Pfad zur Klimaneutralität bis 2050 vorgibt. Er beinhaltet eine Vision und eine Reihe von Maßnahmen für die Gestaltung Europas in rund 30 Jahren. Die Gesellschaft soll wohlhabend und modern, gleichzeitig aber auch ressourceneffizient und wettbewerbsfähig in ihren Wirtschaftsaktivitäten sein. Darüber hinaus soll die Wirtschaft nach 2050 entkoppelt von der Ressourcennutzung wachsen, das europäische Naturkapital geschützt, bewahrt und verbessert werden. Das Wohlergehen der Menschen soll vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden.³⁹

Die Europäische Kommission hat dafür zwei wichtige Säulen und insgesamt acht Ziele aufgeführt (siehe Abbildung 4). Auf der einen Seite soll niemand zurückgelassen werden, damit ein gerechter und sozialer Übergang gelingt. Auf der anderen Seite benötigt diese Wende auch eine solide Finanzierung.⁴⁰

³⁵ Vgl. Frenz, Walter (2021), S. 2.

³⁶ Vgl. Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 19.10.2016, S. L 282/1.

³⁷ Vgl. Europäisches Parlament (2022).

³⁸ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2019), 640 final vom 11.12.2019 (2019), S. 2.

³⁹ Vgl. Ebenda, S. 2.

⁴⁰ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2020)21 final vom 14.01.2020 (2020), S. 2.

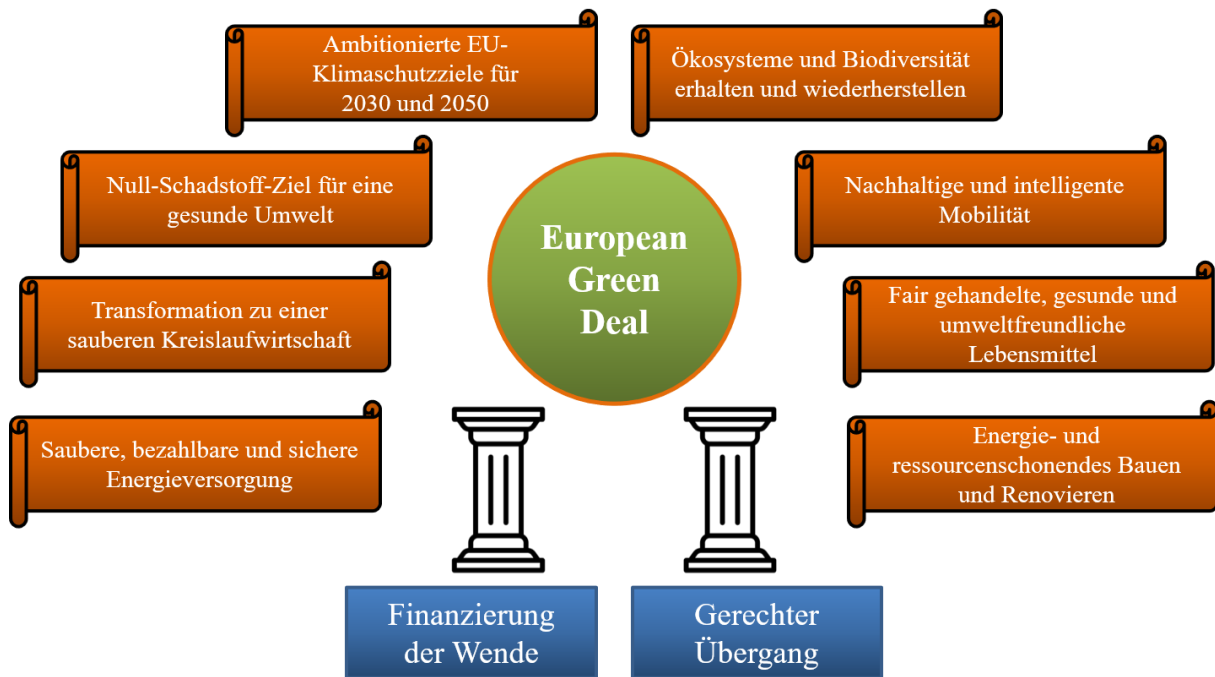


Abbildung 4: Der europäische Green Deal⁴¹

Künftige Generationen sollen durch den *European Green Deal* ein besseres und gesünderes Leben erwarten. Dies soll für die EU in Zukunft verschiedene Vorteile mit sich bringen, die auf der Internetseite der Europäischen Kommission wie folgt ausgewiesen wurden⁴²:

- Saubere Luft, sauberes Wasser, einen gesunden Boden und Biodiversität
- Sanierte, energieeffiziente Gebäude
- Gesundes und bezahlbares Essen
- Mehr öffentliche Verkehrsmittel
- Saubere Energie und modernste saubere Technologien
- Langlebigere Produkte, die repariert, wiederverwertet und wiederverwendet werden können
- Zukunftsfähige Arbeitsplätze und Vermittlung der für den Übergang notwendigen Kompetenzen
- Weltweit wettbewerbsfähige und krisenfeste Industrie⁴³

Damit die Ziele des *European Green Deals* erreicht werden, ist vor allem die Säule der zukünftigen Investitionen relevant. Schätzungen der EU-Kommission haben ergeben, dass bis

⁴¹ In Anlehnung an Europäische Kommission, Mitteilung COM (2019), 640 final vom 11.12.2019, S. 4.

⁴² Vgl. Europäische Kommission (2019).

⁴³ Ebenda.

2030 jährliche Investitionen von rund 260 Mrd. Euro notwendig sind. Dies entspricht ca. 1,5% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU in 2018.⁴⁴ Mit dem Investitionsplan zur Finanzierung einer zukunftsfähigen EU und für nachhaltiges Wachstum hat die EU-Kommission dafür einen politischen Rahmen abgesteckt.⁴⁵ Im Rahmen dieses Aktionsplans hat der EU-Rechnungshof 10 Maßnahmen identifiziert, welche für den Umbau des Wirtschaftssystems relevant sind (Abbildung 5).



Abbildung 5: Aktionsplan für den wirtschaftlichen Umbau der EU⁴⁶

Besonders wichtig sind die Maßnahmen 1 und 9 für diese Masterarbeit. Die Maßnahme 1, der EU-Taxonomie schafft ein Klassifikationssystem, welches ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten einordnet.⁴⁷ Die Maßnahme 9 zielt darauf ab, dass Nachhaltigkeitsinformationen offengelegt werden. Die Förderung der Berichterstattung soll dafür sorgen, dass über Nachhaltigkeitsinformationen transparenter als bisher berichtet werden. Die aufgeführten Maßnahmen sollten jedoch nicht als isolierte Aufgaben betrachtet werden. Sie stehen in einer Wechselbeziehung zueinander. Die Maßnahmen wurden von der EU so konzipiert, dass der Aktionsplan in Abbildung 6 sichtbar wird.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2019), 640 final vom 11.12.2019 (2019), S. 18.

⁴⁵ Vgl. Europäischer Rechnungshof (2021), S. 4.

⁴⁶ In Anlehnung an Ebenda, S. 11.

⁴⁷ Vgl. Grunow, Hans-Werner G. / Zender, Christoph (2020a), S. 32.

⁴⁸ Vgl. Europäischer Rechnungshof (2021), S. 11.

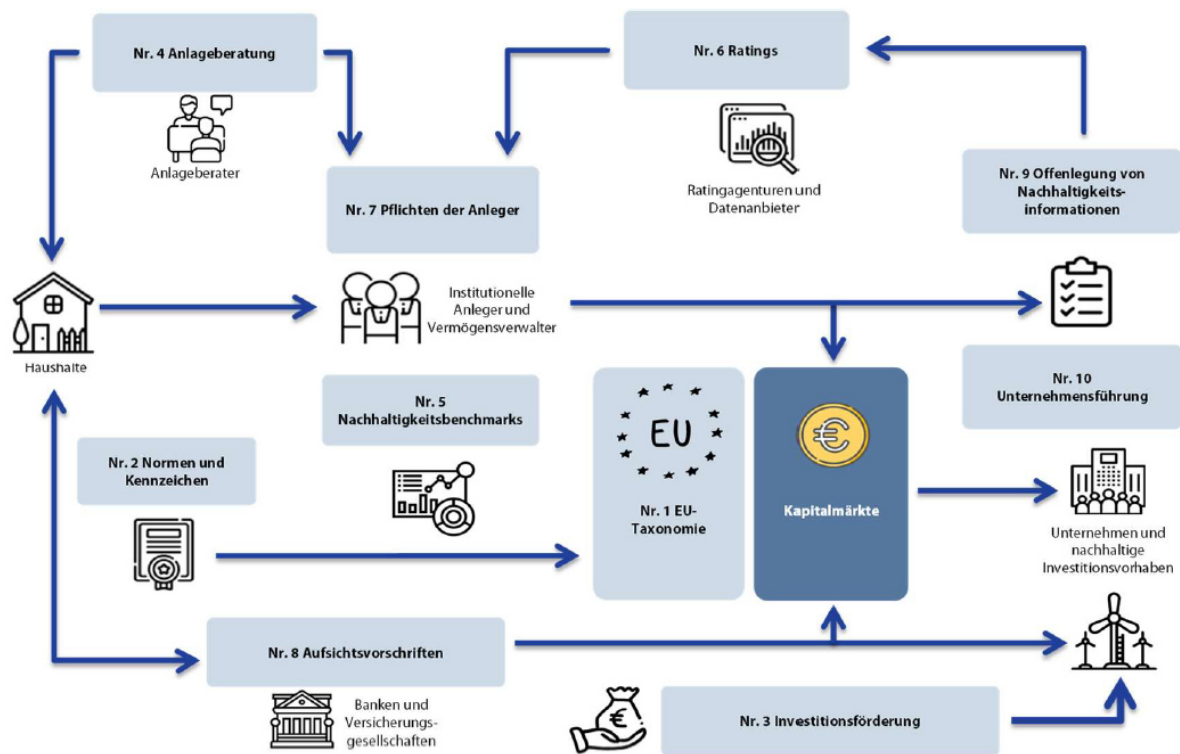


Abbildung 6: Akteure und die Maßnahmen im Aktionsplan⁴⁹

Die EU-Taxonomie kann als zentraler Baustein der nachhaltigen Finanzierung angesehen werden, ohne jedoch weitere Maßnahmen zu vernachlässigen. Das Ziel ist es, Kapitalströme in nachhaltige Geldanlagen zu leiten. Dafür sind nachhaltige Standards notwendig, damit geeignete Finanzprodukte auch dementsprechend benannt werden können.⁵⁰ Das sogenannte *Greenwashing*, die Steigerung der positiven Außenwirkung eines Unternehmens mit nur geringen tatsächlichen Maßnahmen, soll verhindert werden.⁵¹

Aber auch die EU-Finzen spielen eine wichtige Rolle bei der Transformation. Bei der Förderung von Investoren soll das InvestEU Programm finanzielle Unterstützung bieten.⁵²

Da private Investoren in der Regel auf eine Beratung angewiesen sind, muss auch die Beratung auf entsprechenden Standards basieren. Finanzanlageberater müssen über nachhaltige Finanzprodukte informieren und entsprechende Produkte als Alternativen anbieten. Dies führt dazu, dass nachhaltige Produkte präsenter werden.⁵³

⁴⁹ Europäischer Rechnungshof (2021), S. 12.

⁵⁰ Vgl. Ebenda, S. 16.

⁵¹ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2019), 640 final vom 11.12.2019 (2019), S. 9.

⁵² Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2020)21 final vom 14.01.2020 (2020), S. 8.

⁵³ Vgl. Europäischer Rechnungshof (2021), S. 16.

Wichtig im Finanzmarkt bleiben nach wie vor Faktoren wie Ratings und die Vergleichbarkeit. Finanzvergleichskennzahlen können sehr unterschiedlich aufgebaut sein und je nach Betrachtungswinkel verschiedene Ergebnisse liefern. Hier muss gemäß den Vorgaben der EU ebenfalls eine Vereinheitlichung erfolgen.⁵⁴

Anleger werden eingehend über nachhaltige Finanzprodukte informiert und erhöhen so die Nachfrage. Bei den Investitionsentscheidungen durch institutionelle Anleger muss dies berücksichtigt werden.⁵⁵

Banken und Versicherungen spielen eine wichtige Rolle im Bereich des *Sustainable Finance* Aktionsplans. Sie werden verpflichtet, im Bereich der nachhaltigen Wirtschaftsaktivität einen Vermögenswert aufzubauen.⁵⁶

Mit der Klassifikation der Taxonomie über ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten können Unternehmen ihre Taxonomie Fähigkeit aufzeigen. Darüber hinaus gibt es auch weitere klimabezogene Nachhaltigkeitsaspekte. Unternehmen müssen Transparenz im Produktlebenszyklus und entlang der Lieferkette schaffen.⁵⁷

Die letzte Maßnahme zielt darauf ab, die Perspektive der Unternehmensführung zu verändern und zu einer neuen, nachhaltigeren Orientierung zu führen.⁵⁸

Die Wechselbeziehungen und das Zusammenwirken zwischen der EU-Taxonomie und CSRD, sind in der Abbildung 7 aufgeführt. Mit der Taxonomie wird das Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten standardisiert. Gleichzeitig werden die Unternehmen mit der CSRD-Berichterstattung aufgefordert, ihre Nachhaltigkeitsleistung der Wirtschaftsaktivität über die Taxonomie hinaus standardisiert zu veröffentlichen. Große Unternehmen geben also zwei Berichte über Nachhaltigkeit ab. Diese werden anschließend am Finanzmarkt genutzt, um im Rahmen der *Sustainable Finance* nachhaltige Finanzpakete anzubieten. Private Investoren und Bürger können mit Hilfe dieser Offenlegung besser entscheiden, wie sie investieren und darüber hinaus diese Informationen leichter einsehen. Dies sorgt für mehr Transparenz, Standardisierung und trägt dazu bei, dass die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft und das Ziel des Green Deals erreicht werden kann.

⁵⁴ Vgl. Ebenda S. 16.

⁵⁵ Vgl. Ebenda S. 16f.

⁵⁶ Vgl. Ebenda S. 17.

⁵⁷ Vgl. Ebenda S. 17.

⁵⁸ Vgl. ebenda S. 17

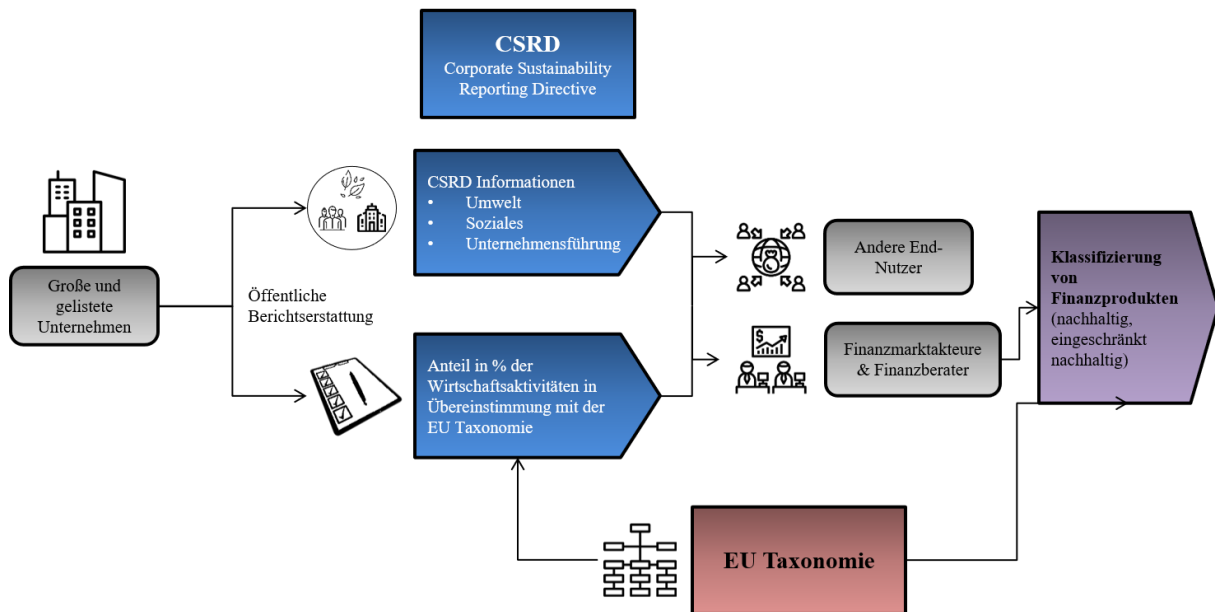


Abbildung 7: EU-Taxonomie und CSRD Wirkungsschaukel in der Sustainable Finance Strategie⁵⁹

2.2 EU- Taxonomie Verordnung

Die EU-Verordnung 2020/852/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020, *über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088*, wird umgangssprachlich auch Taxonomie-Verordnung genannt.⁶⁰ Mit der Neufassung soll ein Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen geschaffen werden. In Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/852 wird der Anwendungsbereich erklärt. So beschreibt Artikel 1 Abs. 1, dass diese Verordnung die Kriterien enthält, anhand derer eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um so den ökologischen Nachhaltigkeitsgrad einer Investition zu ermitteln. Zudem wird in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführt, für wen diese gilt.⁶¹ Unter anderem werden alle Finanzmarktteilnehmer, darunter auch Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a bzw. 29a der Richtlinie 2013/34/EU abgeben, die Taxonomie-Verordnung in Zukunft entsprechend anwenden müssen.⁶²

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem für Wirtschaftsaktivitäten, welche als ökologisch nachhaltig betrachtet werden. Akteuren wie z. B. Investoren und Unternehmen, soll

⁵⁹ In Anlehnung an Lenzen, Elmer (2021).

⁶⁰ EU-Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020, S. L 198/13.

⁶¹ Vgl. Ebenda.

⁶² Vgl. Artikel 1 Abs. 2 c), EU-Verordnung 2020/852, S. L198/26

es ermöglicht werden, mit ihrer Entscheidung eine Transformation hin zu einer kohlenstoffarmen, ressourceneffizienten und resilienten Wirtschaft beizutragen.⁶³

Damit dies gelingt unterscheidet die EU-Taxonomie Verordnung 2020/852 in Artikel 3 a) bis d) vier Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, welche im Folgenden näher erläutert werden.⁶⁴

Wenn nach Artikel 3 a), die Artikel 10 bis 16 der Verordnung, einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele nach Artikel 9 leisten, dann ist dies der erste Schritt, damit eine Wirtschaftsaktivität als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann.⁶⁵

Die entsprechenden Artikel 10 bis 16 der EU-Verordnung 2020/852 lauten wie folgt:

Artikel 10: Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Artikel 11: Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

Artikel 12: Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Artikel 13: Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

Artikel 14: Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Artikel 15: Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Artikel 16: Ermöglichende Tätigkeiten⁶⁶

Die sechs von der Taxonomie definierten Umweltziele lauten nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) Die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;

⁶³ Vgl. Thomas Loew, Sabine Braun, Johannes Fleischmann, Matthias Franz, Axel Klein, Sebastian Rink, Lara Hensel (2021).

⁶⁴ Vgl. EU-Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020, S. L 198/13.

⁶⁵ Vgl. Ebenda.

⁶⁶ Artikel 10 bis 16 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/29-34.

f) Der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.⁶⁷

Im Kriterium b) des Artikels 3 heißt es weiter, dass die Wirtschaftstätigkeit nicht Artikel 17 beeinträchtigen darf, aber auch nicht die soeben genannten Umweltziele des Artikels 9.⁶⁸ Dies wird auch DNSH „*Do no significant harm*“ (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) genannt.⁶⁹

Artikel 17 Abs. 1 legt fest, dass der Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen durch Lebenszyklusanalysen berücksichtigt werden muss. Absatz 2 spezifiziert, dass die Umweltauswirkung von der Herstellung, der Bereitstellung bis zum Ende eines Produktlebenszyklus berücksichtigt und einbezogen werden muss. Das Produkt, oder die Dienstleistung dürfen also im gesamten Lebenszyklus keines der Umweltziele negativ beeinträchtigen.⁷⁰

Artikel 3 c) der EU-Verordnung 2020/852 besagt weiter, dass eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit den Mindestschutz nach Artikel 18 einhalten muss. Hierzu zählt die Einhaltung der unter Artikel 18 Abs. 1 genannten Internationalen Grundprinzipien. Dazu zählen die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, *Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte*, die *acht Grundprinzipien der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*, sowie die *Internationale Charta der Menschenrechte*.⁷¹

Der Artikel 18 Abs. 2 verweist hier auf den Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung 2019/2088/(EU), wobei es vor allem darum geht, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden müssen.⁷²

Weiter werden in den Artikeln 10 bis 15 jeweils auch technische Bewertungskriterien aufgeführt. Diese werden in eigenen delegierten Rechtsakten von der EU-Kommission benannt. So muss nach Artikel 3 d) die Wirtschaftstätigkeit diesen technischen Kriterien entsprechen, um als ökologisch nachhaltig eingestuft werden zu können.⁷³

⁶⁷ Artikel 9 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/29.

⁶⁸ Vgl. Artikel 17 Abs. 1 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/35.

⁶⁹ Vgl. Bekanntmachung der Europäischen Kommission 2021/C 58/01 vom 18.02.2021, S. C58/1.

⁷⁰ Vgl. Artikel 17 Abs. 1 und 2 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/35.

⁷¹ Artikel 18 Abs. 1 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/35.

⁷² Vgl. Ebenda.

⁷³ Vgl. Artikel 3 d) EU-Verordnung 2020/852, S. L198/27.

Diese technischen Bewertungskriterien werden in einem Gremium festgelegt, orientieren sich stets am Stand der Technik und werden fortlaufend überprüft. Denn laut Artikel 19 Abs. 5 der EU-Verordnung 2020/852 sollen die delegierten Rechtsakte⁷⁴ regelmäßig an die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden. Somit werden die technischen Bewertungskriterien zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten immer auf dem neuesten Stand gehalten und nach und nach werden veraltete Produktionstechniken durch nachhaltigere Lösungen ersetzt.⁷⁵

Der bisherige Ablauf anhand dessen eine Wirtschaftsaktivität als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann, wie es in Artikel 3 a) bis d) vorgegeben wird, ist in Abbildung 8 aufgeführt. Dieser besteht wie bisher beschrieben, letztlich aus 4 Grundbausteinen, welche jeweils geprüft werden müssen.

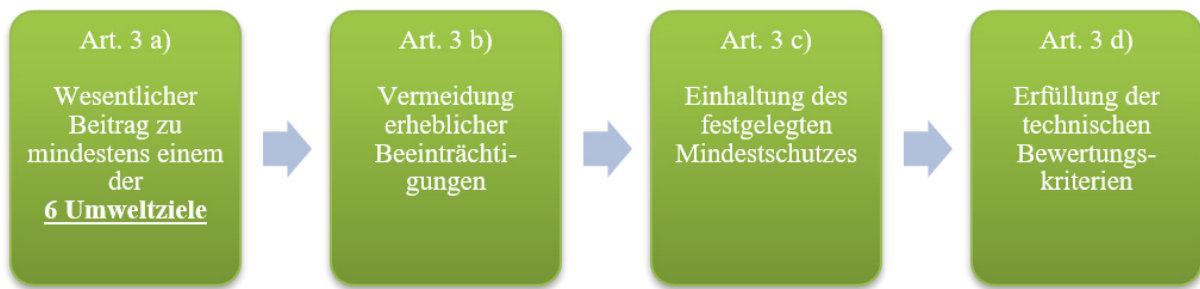


Abbildung 8: Grundbausteine für die Taxonomie Berichterstattung⁷⁶

Bisher wurde vor allem die produkt- und dienstleistungsseitige Taxonomie-Fähigkeit beschrieben. Die der Berichtspflicht unterworfenen großen Unternehmen müssen darüber hinaus noch weitere Kennzahlen offenlegen und Auskünfte geben. Nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung 2020/852/(EU) müssen die Unternehmen,⁷⁷

- a) ihre Umsatzerlöse auflisten, mit der Prozentzahl an Taxonomie konformen Gesamtumsatz der Wirtschaftstätigkeit.⁷⁸ Dies wird auch *OpEx (operational expenditures)* genannt.⁷⁹

⁷⁴ Delegierte Rechtsakte sind von der Europäischen Kommission erlassene Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die der Änderung oder Ergänzung von nicht wesentlichen Vorschriften von Rechtsakten dienen.

⁷⁵ Vgl. Artikel 19 Abs. 5 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/37.

⁷⁶ In Anlehnung an Jürgens, Ingmar / Ryfisch, David (2021), S. 8.

⁷⁷ Artikel 8 Abs. 2 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/29.

⁷⁸ Vgl. Artikel 8 Abs. 2 a) EU-Verordnung 2020/852, S. L198/29.

⁷⁹ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2021), 4987 final vom 6.7.2021 (2021), S. 2.

- b) ferner auch ihre Investitionsausgaben und falls zutreffend auch ihre Betriebsausgaben entsprechend quantifizieren, welche nach Artikel 3 und Artikel 9 Taxonomie konform einzustufen sind.⁸⁰ Dies wird auch *CapEx (capital expenditures)* genannt.⁸¹

Des Weiteren wird die Taxonomie-Verordnung einen erheblichen Einfluss auf die Gruppe der Finanzdienstleister haben. Eines der Hauptziele der Taxonomie, stellt die Lenkung von Investitionen in nachhaltige Geldanlagen dar. Die Taxonomie-Bewertung von berichtspflichtigen Unternehmen soll als ein Gütelabel für nachhaltige Investitionen dienen. Somit wird über die Verordnung der Taxonomie in Artikel 6 und Artikel 7 für Finanzprodukte ebenfalls eine klare Regelung geschaffen. Finanzmarktteilnehmende sollen mithilfe der Taxonomie-Erklärung der Unternehmen in die Lage versetzt werden, nachhaltige Investitionspakete aufzusetzen.⁸²

Bis zu dieser Stelle kann festgehalten werden, dass sich die Taxonomie-Verordnung in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmenden und die großen Unternehmen richtet. Unternehmen werden ihre Produktpalette, sowie Dienstleistungen auf die Taxonomie Fähigkeit überprüfen. Im nächsten Schritt werden dann die *CapEx* und *OpEx* Ausgaben des Unternehmens aufgeschlüsselt. Mit Hilfe von diesen Schritten kann ein Unternehmen im Folgenden eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweise im Sinne der Taxonomie nachweisen.⁸³

Mit dieser Taxonomie Auskunft werden die Finanzmarktanbietenden Fondpakete schnüren und können so Nachweise erbringen, wie nachhaltig das entsprechende Investitionspaket ist. Damit sollen private Investmentteilnehmende am Markt darüber informiert werden, wie ökologisch nachhaltig ein Produkt ist und es soll ihnen erleichtert werden in nachhaltige Geldanlagen investieren zu können.⁸⁴

⁸⁰ Vgl. Artikel 8 Abs. 2 b) EU-Verordnung 2020/852, S. L198/29.

⁸¹ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2021), 4987 final vom 6.7.2021 (2021), S. 2.

⁸² Vgl. Artikel 6 und 7 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/28.

⁸³ Vgl. Jürgens, Ingmar / Ryfisch, David (2021), S. 7f.

⁸⁴ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2020)21 final vom 14.01.2020 (2020), S. 11f.

2.3 Richtlinie zur CSRD

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der *Sustainable Finance* Strategie im April 2021 den *Corporate Sustainability Reporting Directive* als Richtlinienvorschlag vorgestellt.⁸⁵ Damit soll die bisher gültige Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen angepasst und erweitert werden. Die Richtlinie 2013/34/(EU) Bilanz Richtlinie, die Richtlinie 2004/109/(EG) Transparenz Richtlinie, die Richtlinie 2006/43/(EG) Abschlussprüfer Richtlinie und die Verordnung 537/2014(EU) Abschlussprüfer-Verordnung soll in diesem Zuge ebenfalls angepasst werden.⁸⁶ Die bisherige Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde in Deutschland mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz am 18. April 2017 ratifiziert.⁸⁷ Jedoch soll mit dem neuen Richtlinienvorschlag der CSRD der Umfang erweitert werden. Zum Zeitpunkt dieser Masterarbeit wurde das entsprechende Ratifizierungsgesetz noch nicht vorgelegt. Bislang gibt es lediglich einen Umsetzungsvorschlag der Europäischen Kommission. Dieser geplante Richtlinienvorschlag zur CSRD wird für den weiteren Teil näher betrachtet, es könnte aber sein das sich bis zum Inkrafttreten noch Änderungen ergeben, welche nicht Teil dieser Arbeit sein können.

Damit der *European Green Deal* erfolgreich umgesetzt wird, ist es unerlässlich, dass Unternehmen besser über ihre eigene Nachhaltigkeitsleistung berichten. Es soll zukünftig über Nachhaltigkeitsaspekte berichtet werden, welche sich auf das Geschäftsergebnis, den Geschäftsverlauf und die eigene Lage auswirken können. Dies wird auch *Outside-In* Perspektive genannt.⁸⁸ Darüber hinaus soll das Unternehmen den Blickpunkt von innen nach außen einnehmen. Das Unternehmen soll die Auswirkungen auf Menschen und die Umwelt erkennen und darüber in der sogenannten *Inside-Out* Perspektive berichten.⁸⁹ Diese doppelte Wesentlichkeit ist essenziell, damit der Richtlinienvorschlag zur CSRD die Transparenz erhöht und die Beziehung zwischen Gesellschaft und Wirtschaft gestärkt wird.⁹⁰ Durch die Bereitstellung von entsprechenden Daten zur Nachhaltigkeit von Unternehmen sollen vergleichbare und relevante Informationen für alle Stakeholder verfügbar sein. Die Risiken,

⁸⁵ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2021) 189 final vom 21.04.2021 (2021), S. 0.

⁸⁶ Vgl. Bundesministerium der Justiz (2021).

⁸⁷ Vgl. Bundesministerium der Justiz (2016).

⁸⁸ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2021) 189 final vom 21.04.2021 (2021), S. 1.

⁸⁹ Vgl. Ebenda, S. 1.

⁹⁰ Vgl. Ebenda, S. 1.

Chancen und Auswirkungen von Nachhaltigkeit geben zudem wichtige Impulse für die Zukunft.⁹¹

Bisher gilt die Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für den Teil der bedeutenden Wirtschaftsakteure mit besonderem öffentlichem Interesse. Dazu gehören Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden. Allerdings ist es nach Ansicht der Europäischen Kommission nun wichtig und an der Zeit, diesen Kreis entsprechend zu erweitern.⁹² In der Privatwirtschaft gibt es diverse Formen der Berichterstattung und verschiedene Rahmenbedingungen. Das führt dazu, dass ein verlässlicher Standard fehlt und es teilweise äußerst schwierig ist, die Angaben untereinander zu vergleichen und auszuwerten. Mit der CSRD soll sich dieser Zustand ändern und ein Standard definiert werden.⁹³ Mit möglichst geringen Kosten soll das Potenzial des europäischen Binnenmarktes genutzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Informationen öffentlich zugänglich und die Risiken der Unternehmen transparent sind. Systemische Risiken der Wirtschaft sollen verringert werden und zur Lösung sozialer, gesundheitlicher und ökologischer Probleme beitragen.⁹⁴ Die neu gesetzten Standards werden auch international anerkannten Grundsätzen und Rahmenbestimmungen gerecht. Drei Themenfelder werden durch die CSRD adressiert, zu denen Berichtsinhalte erstellt und veröffentlicht werden müssen. Hierzu zählen das unternehmerisch verantwortungsvolle Handeln, die Wahrnehmung der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und die Ausrichtung an der ökologisch nachhaltigen Entwicklung.⁹⁵

Die CSRD ist an die gleichen Unternehmen gerichtet, welche auch nach der Taxonomie-Verordnung berichten müssen.⁹⁶ Ab dem 1. Januar 2024 sollen alle Unternehmen berichten, welche heute schon einen Bericht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) erstellen. Mit dem Stichtag des 1. Januar 2025 werden dann alle großen Unternehmen (Kapitel 2.1.1) einen Bericht erstellen müssen. Im darauffolgenden Jahr (1. Januar 2026) wird Verpflichtung auf alle börsennotierten KMUs erweitert.⁹⁷

Der Umfang des Nachhaltigkeitsberichts von Unternehmen wird deutlich erweitert, da die Kriterien der Berichterstattung vielseitiger und tiefgreifender sind als zuvor. Diesbezüglich wird im Folgenden ausführlich anhand des Richtlinienentwurfs beschrieben, welche

⁹¹ Vgl. Ebenda, S. 2.

⁹² Vgl. Ebenda, S. 1.

⁹³ Vgl. Ebenda, S. 4.

⁹⁴ Vgl. Ebenda, S. 4.

⁹⁵ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2021) 189 final vom 21.04.2021 (2021), S. 40.

⁹⁶ Vgl. Ebenda, S. 51.

⁹⁷ Vgl. akzente kommunikation und beratung GmbH (2022).

Informationen von den Unternehmen erfasst und veröffentlicht werden müssen. Im Fokus liegt dabei vor allem die Änderung der Richtlinie 2013/34/(EU).⁹⁸ Folglich sollen Unternehmen künftig nach folgendem Schema berichten:

Die berichtspflichtigen Unternehmen beschreiben ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie.

- Ergänzend werden Angaben zur Widerstandsfähigkeit gegenüber den Nachhaltigkeitsaspekten gemacht.
- Sie müssen mögliche Chancen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte beschreiben.
- Sie erfassen wie die Strategie und das Geschäftsmodell auf das 1,5 Celsius Ziel von Paris abgestimmt sind und erklären wie der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft mit den Unternehmenszielen übereinstimmt.
- Des Weiteren muss das berichtende Unternehmen seinen Stakeholdern erklären, wie das Geschäftsmodell und die Strategie mit den nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen nach außen einhergehen.
- Zuletzt muss das Unternehmen bezogen auf die Strategie erfassen, wie diese mit den Nachhaltigkeitsaspekten umgesetzt wird.⁹⁹

Als nächster zentraler Punkt muss das Unternehmen Nachhaltigkeitsziele definieren sowie Fortschritte und Wege aufzeigen. Nachvollziehbar soll gezeigt werden, wie die Ziele erreicht werden.¹⁰⁰

Außerdem muss das Unternehmen relevante Positionen, wie Abteilungsleitende und Führungspersonal, im Unternehmen dokumentieren und zeigen in welchem Zusammenhang sie mit den Nachhaltigkeitszielen stehen.¹⁰¹

Zudem muss die Nachhaltigkeitspolitik im Unternehmen beschrieben werden.¹⁰²

In dem Lagebericht zur Nachhaltigkeit sollen folgende Aspekte behandelt werden:

- Erklärung der *Due-Dilligence* (sorgfältige Unternehmensprüfung)
- Die Identifizierung und Beschreibung der relevantesten potenziellen negativen Auswirkungen der Wertschöpfungskette des Unternehmens, sowie die Erfassung der eigenen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der Lieferkette.

⁹⁸ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2021) 189 final vom 21.04.2021 (2021), S. 50.

⁹⁹ Vgl. Ebenda, S. 51f.

¹⁰⁰ Vgl. Ebenda, S. 52.

¹⁰¹ Vgl. Ebenda, S. 52.

¹⁰² Vgl. Ebenda, S. 52.

- Darstellung der Maßnahmen zur Prävention und Minderung solch negativer Auswirkungen.¹⁰³

Des Weiteren muss das Unternehmen die wichtigsten Risiken der Nachhaltigkeitsaspekte, welche auf das Unternehmen einwirken, erfassen und die Art und Weise erklären, wie mit ihnen umgegangen wird.¹⁰⁴

Über die aufgezählten Aspekte im Lagebericht hinaus muss das Unternehmen zudem entsprechende Indikatoren zur Bewertung offenlegen.¹⁰⁵

Der Bericht über die Nachhaltigkeit des Unternehmens erteilt Auskunft über immaterielle Anlagewerte, wie intellektuelles Kapital, Humankapital, soziales Kapital und Beziehungskapital.¹⁰⁶

Ebenfalls relevant ist die Information, wie das Unternehmen an die entsprechend offengelegten Informationen gelangt ist. Das Verfahren, wie diese zusammengetragen werden, muss gleichfalls veröffentlicht werden. Die Informationen werden hierbei in die Zeithorizonte von kurz-, mittel- und langfristig eingegliedert.¹⁰⁷

Die gesammelten und zu berichtenden Informationen können dabei sowohl qualitativ als auch quantitativ erfasst werden. Es muss stets ein Blick in die Vergangenheit und einer in die Zukunft gerichtet werden.¹⁰⁸

Wichtig ist immer der Zusammenhang der *Inside-Out* und *Outside-In* Perspektive. Alle Informationen müssen bei dieser doppelten Wesentlichkeit sowohl die eigenen Tätigkeiten umfassen, aber auch die Auswirkungen in der Lieferkette miteinschließen.¹⁰⁹

Die Ausweitung soll zudem standardisiert werden. Die Art und Weise wie dieser Standard aber genau aussieht wird voraussichtlich erst im Oktober 2022 finalisiert. Dies liegt im Zeitraum nach der Abgabe dieser Masterarbeit, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen werden kann.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Berichterstattung wird aber deutlich, dass die Unternehmen, welche berichten müssen, ihre Informationen nach einem einheitlichen Vorgehen erfassen müssen. Außerdem wird mit dem derzeitigen CSRD-Vorschlag nicht eindeutig geklärt, in welcher Tiefe berichtet werden muss.

¹⁰³ Vgl. Ebenda, S. 52.

¹⁰⁴ Vgl. Ebenda, S. 52.

¹⁰⁵ Vgl. Ebenda, S. 52.

¹⁰⁶ Vgl. Ebenda, S. 52.

¹⁰⁷ Vgl. Ebenda, S. 52.

¹⁰⁸ Vgl. Ebenda, S. 52.

¹⁰⁹ Vgl. Ebenda, S. 52.

Für KMUs soll ein eigener Standard eingeführt werden. Dieser soll in vereinfachter Darstellung und auf freiwilliger Basis erfolgen. Die KMUs sollen in die Lage versetzt werden, Informationen zur Nachhaltigkeit kosteneffizient bereitzustellen und Informationsanfragen im Rahmen der Lieferkettenuntersuchung zeitnah bereitzustellen. Mit dieser vereinfachten Berichterstattung für KMUs sollen diese Unternehmen auch Teil des *European Green Deals* werden und ihren Beitrag zur Transformation leisten.¹¹⁰

¹¹⁰ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2021) 189 final vom 21.04.2021 (2021), S. 14.

3. Untersuchung der Auswirkung

In diesem Kapitel soll nun die Auswirkung der Taxonomie-Verordnung und der CSRD auf KMUs analysiert werden. Beide politisch-rechtlichen Instrumente sind bisher noch nicht vollumfänglich in Kraft getreten. Zur Herleitung werden aktuelle wissenschaftliche Fachliteratur und Stellungnahmen relevanter Verbände herangezogen.

3.1 Bedeutung von Nachhaltigkeit für KMUs

Damit Unternehmen ihre Existenz sichern können, müssen diese Gewinne langfristig erwirtschaften und im ständigen Wettbewerb versuchen, sich durchzusetzen und Kunden zu gewinnen. Stets sind Unternehmen gefordert, Innovationen hervorzubringen und sich als Organisation weiterzuentwickeln. So etablieren sie sich am Markt und passen sich auch ständig an die Marktgegebenheiten an. Unternehmen übernehmen dabei auch eine gesellschaftliche Verantwortung zur Lösung von Nachhaltigkeitsprobleme beizutragen. Ökologische, soziale und ökonomische Aspekte ins nachhaltige Gleichgewicht zu bringen, ist dabei essentiell.¹¹¹

Die im vorherigen Kapitel vorgestellten politischen Instrumente der CSRD und Taxonomie-Verordnung sollen dabei unterstützen die Nachhaltigkeit in Unternehmen im Rahmen des *European Green Deals* transparenter zu machen.¹¹² KMUs sind jedoch nicht direkt betroffen, wenn es um die Berichtspflicht geht. Der Großteil von KMUs in Deutschland hat bereits heute schon ein Bewusstsein für das Thema Nachhaltigkeit entwickelt und betrachtet das Thema als relevant.¹¹³ Viele KMUs sind noch zurückhaltend, wenn es darum geht, in das Thema Nachhaltigkeit zu investieren, weil meist Kenntnisse fehlen. Zudem sind ihnen Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb sowie gute Beratungsstellen eher unbekannt. Außerdem sind relevante Förderprogramme für viele KMUs wegen zu hoher bürokratischer Hürden nicht umsetzbar.¹¹⁴ Das Thema der Nachhaltigkeitsberichtserstattung ist für KMUs von großer Bedeutung, da Unternehmen die Transparenz als Wettbewerbsvorteil betrachten und davon profitieren können. Am Markt können sie als Innovationstreiber angesehen werden und sich am Arbeitsmarkt unter Umständen besser positionieren. Für die Zukunftssicherung von

¹¹¹ Vgl. Hinrichs, Bernd (2021), S. 13.

¹¹² Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2021), 4987 final vom 6.7.2021 (2021), S. 2f.

¹¹³ Vgl. Schmitz, Marina (2021), S. 43.

¹¹⁴ Vgl. Ebenda, S. 26f.

Unternehmen wird das Thema Nachhaltigkeit als wichtiges Element wahrgenommen. Jedoch steckt das Thema der Nachhaltigkeit für viele noch in den Startlöchern.¹¹⁵

Unabhängig davon, dass viele KMUs dem Thema der Nachhaltigkeit schon heute eine besondere Bedeutung beimessen, ist mit der Einführung einer jährlichen Berichtserstattung im Rahmen des CSR-RUG das Thema unmittelbar in den Vordergrund gerückt. KMUs sind meist Teil einer Lieferkette von berichtspflichtigen Unternehmen und diese fordern eine Auskunft zu verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen. Zwangsläufig müssen sich die KMUs somit mit der eigenen Nachhaltigkeit auseinandersetzen.¹¹⁶ Da der Umfang der Berichtserstattung, wie in Kapitel 2.3 erklärt, ausgeweitet wird und die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen steigt, lässt sich in der Folge auch annehmen, dass das Thema der Nachhaltigkeit durch die Mittelbarkeit berichtspflichtiger Unternehmen für viele KMUs in Zukunft noch relevanter werden wird.¹¹⁷

Durch den Impuls der Taxonomie-Verordnung und der CSRD-Berichterstattung wird ein neuer Standard gesetzt, welcher die berichtspflichtigen Unternehmen dazu veranlasst und auffordert Rechenschaft über ihr Handeln abzulegen. Dadurch steigt das Reputationsrisiko und die Eigeninitiative verstärkt sich. Berichtspflichtige Unternehmen müssen zudem über ihre Unternehmensgrenzen hinaus Verantwortung übernehmen, was sich letztlich auch auf KMUs auswirken wird.¹¹⁸

Die Offenlegungspflichten und die dadurch entstehenden Aufgaben führen dazu, dass sich bei der Berichterstattung auch die nicht betroffenen KMUs mit dem Thema der Nachhaltigkeit auseinandersetzen werden. Damit der Nachhaltigkeitsbericht auch die Ziele von Transparenz und Glaubwürdigkeit erzielt, muss neben den Nachhaltigkeitsleistungen auch über Verfehlungen berichtet werden. Dadurch wird den Unternehmen ein gewisses Maß an Reflexionsvermögen zugestanden und auch ein Anreiz gegeben die Unternehmung weiterzuentwickeln. Jedes gute Beispiel von Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein Vorbild, motiviert unternehmensübergreifend die Branche nachzuziehen und entsprechend über Themen der Nachhaltigkeit zu berichten.¹¹⁹

¹¹⁵ Vgl. Schmitz, Marina (2021), S. 26f.

¹¹⁶ Vgl. Ebenda, S. 28.

¹¹⁷ Vgl. BNW Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (2022).

¹¹⁸ Vgl. Mayer, Katja (2020), S. 51.

¹¹⁹ Vgl. Schulz, Thomas / Bergius, Susanne (2014), S. 233.

3.2 Bedeutende Auswirkungen durch die Taxonomie

Bei der Taxonomie Verordnung können drei wichtige Faktoren zur zukünftigen Bedeutung für KMUs identifiziert werden, welche im Folgenden aufgeführt werden.

Zum einen spielt die Untersuchung der **Lieferkette** in Bezug auf Artikel 18 der Verordnung EU 2020/852¹²⁰, in welcher das zu berichtende Unternehmen dazu verpflichtet ist, den Mindestschutz in der Lieferkette einzuhalten. Wie in Kapitel 2.2.1 beschrieben, handelt es sich um die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte*, die *acht Grundprinzipien der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*, sowie die *Internationale Charta der Menschenrechte*.¹²¹

Die Einhaltung dieser Normen und Standards wird in der Lieferkette durch vertragliche Verpflichtungen, Zertifizierungen, oder Audits von Zulieferern gewährleistet. Hierbei müssen die berichtenden Unternehmen selbst überprüfen, in welchem Maße diese Instrumente unterstützen, diesen Mindeststandard einzuhalten.¹²²

Sollten die berichtspflichtigen Unternehmen in der Taxonomie Erklärung keinen eindeutigen Nachweis leisten können, dass die Standards eingehalten werden können, so kann die Wirtschaftstätigkeit nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.¹²³ KMUs werden unmittelbar in die Berichtspflicht mit einbezogen und müssen eine Auskunft über ihre Lieferkette abgeben.¹²⁴

Der nächste wichtige Punkt umfasst die **Kreditvergabe** von Finanzdienstleistenden für KMUs. Das Ziel der *Sustainable Finance* Strategie im Rahmen des *European Green Deals* besteht darin, Finanzströme in nachhaltige und zukunftsfähige Geldanlagen zu lenken.¹²⁵ Wie schon im vorherigen Kapitel 2.2.1 beschrieben, dient die Taxonomie-Verordnung dazu, ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten einzuordnen und zu klassifizieren.

¹²⁰ Vgl. Artikel 18, EU-Verordnung 2020/852, S. L198/35.

¹²¹ Vgl. Artikel 18 Abs. 1, EU-Verordnung 2020/852, S. L198/35.

¹²² Vgl. Schwager, Bernhard (2022), S. 491.

¹²³ Vgl. Rat für Nachhaltige Entwicklung (2021).

¹²⁴ Vgl. Oliver Emons u.a.

¹²⁵ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2019), 640 final vom 11.12.2019 (2019), S. 20.

Nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Taxonomie sollen einen höheren Zuspruch von Investoren erhalten und es Anlegern durch Schaffung von Transparenz ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohen Rechercheaufwand in nachhaltige Finanzprodukte zu investieren.¹²⁶ Diese Vereinfachung soll dazu führen, dass nachhaltige Finanzprodukte verstärkt nachgefragt werden und das Ziel der *Sustainable Finance* Strategie erfolgreich umgesetzt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass vor allem solche Unternehmen profitieren, welche einen Taxonomie-Bericht erstellen, da diese im Rahmen der nachhaltigen Finanzierung bevorzugt werden. KMUs, die keinen Taxonomie-Bericht erstellen, um ihre ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweise zu bestätigen, würden so von diesem neuen Finanzierungsmodell ausgeschlossen.¹²⁷

Heute schon gibt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als wichtige deutsche Förderbank gesonderte Kredite an Unternehmen aus, welche im Sinne der Taxonomie als ökologisch nachhaltig zählen. Mit der Klimaschutzoffensive für Unternehmen sollen insbesondere Firmenaktivitäten gefördert werden, welche zur Klimaneutralität beitragen und dabei helfen, die Nutzung fossiler Brennstoffe zu reduzieren. Eine derartige finanzielle Förderung setzt jedoch voraus, dass die Unternehmen einen Taxonomie-Bericht bereitstellen. Die KfW Bank gibt aber auch für KMUs entsprechend vergünstigte Konditionen aus, wenn diese im Sinne der Taxonomie berichten.¹²⁸ Dies kann dazu führen, dass KMUs weniger gute Kreditbedingungen erhalten, wenn sie keine Taxonomie Auskunft abgeben können.¹²⁹ In der Folge könnte für KMUs mit vergünstigten Kreditkonditionen ein Anreiz geschaffen werden, ebenfalls eine Erklärung zur Taxonomie zu erstellen.

Ein weiterer wichtiger Punkt, welcher KMUs im Sinne der Taxonomie betrifft, ist die **Zukunftsfähigkeit** von Unternehmen im Allgemeinen. In der Taxonomie Verordnung EU 2020/852 werden in den Artikeln 10 bis 16¹³⁰, wie in Kapitel 2.2 aufgeführt, Wirtschaftsaktivitäten aufgelistet die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, wenn diese einem der 6 Umweltziele dienlich sind.¹³¹ Anhand dieser Auflistung kann sich jedes Unternehmen daran orientieren, ob die eigene Wirtschaftstätigkeit eine eben solche ökologisch

¹²⁶ Vgl. Bopp, Robert / Weber, Max (2020), S. 66.

¹²⁷ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2020)21 final vom 14.01.2020 (2020), S. 10f.

¹²⁸ Vgl. KfW Bank (2022).

¹²⁹ Vgl. Schulz, Thomas / Bergius, Susanne (2014), S. 261.

¹³⁰ Vgl. Artikel 10 bis 16 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/29-34.

¹³¹ Vgl. Artikel 9 EU-Verordnung 2020/852, S. L198/29.

nachhaltige Wirtschaftsaktivität ist. In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, ob das eigene Unternehmen eine zukunftsfähige Wirtschaftsaktivität betreibt.

Wie zu Beginn des Kapitels beschrieben, möchte sich jedes Unternehmen am Markt etablieren und die Organisation weiterentwickeln. Wenn sich die Innovationen der Unternehmung an den ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten orientiert, kann also gleichzeitig davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen auf einem ökologisch nachhaltigen und zukunftsträchtigen (im Sinne der Taxonomie) Weg ist.

Auch KMUs können ihre Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-Leistung überprüfen und anhand dessen entscheiden, ob der eigene wirtschaftliche Erfolg zukunftsfähig ausgerichtet ist. KMUs können aber auch entscheiden, in welchen Geschäftsbereichen weitere Investitionen und Innovationen notwendig sind oder ob andere gar in Zukunft keinen Erfolg bringen.¹³²

3.3 Bedeutende Auswirkungen durch CSRD

Auch durch die geplante CSRD-Berichterstattung können mittelbare Auswirkungen für KMUs festgestellt werden.

Insbesondere müssen Unternehmen mit der geplanten CSRD-Berichtspflicht einen Pfad aufzeigen, wie das Unternehmen sicherstellt, dass der Übergang zur nachhaltigen Wirtschaft gelingt. Sozusagen müssen sie dies als Ziel ausweisen und dann beschreiben, mit welchen Maßnahmen das Ziel strategisch erreicht wird.¹³³ Durch die langfristige Perspektive des Ziels zur Erreichung der nachhaltigen Wirtschaftsweise im unternehmerischen Denken und Handeln, steigt die Planungssicherheit. So können die berichtspflichtigen Unternehmen ihre Kräfte bündeln, um das ausgegebene Ziel zu erreichen.¹³⁴

Mit dem ausgerufenen Ziel ergeben sich für die Unternehmen in allen Unternehmensbereichen auch daraus folgende Aufgaben und Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen. Die gesamte Wertschöpfungskette muss berücksichtigt und mit den operativen Zielen in Einklang gebracht werden.¹³⁵ Damit von einem nachhaltigen Produkt gesprochen werden kann, muss in der Zielplanung auch die zugehörigen Lieferketten vollständig integriert und berücksichtigt werden.¹³⁶ Durch die klare Zielvereinbarung wird sich die Nachfrage nach mehr Nachhaltigkeit

¹³² Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM (2019), 640 final vom 11.12.2019 (2019), S. 22.

¹³³ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2021) 189 final vom 21.04.2021 (2021), S. 51.

¹³⁴ Vgl. Eisele, Olaf (2021), S. 25f.

¹³⁵ Vgl. Schneider, Andreas / Schmidpeter, René (2015), S. 338.

¹³⁶ Vgl. Wunder, Thomas (2017), S. 202.

unwiderruflich auch auf die Lieferkette selbst ausweiten. Dies führt in der Folge dazu, dass auch KMUs in der Lieferkette ausführliche Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen müssen.¹³⁷

In diesem Zusammenhang spielt auch die Berichterstattung im Rahmen der doppelten Wesentlichkeit eine wichtige Rolle. Relevante Informationen müssen bereitgestellt werden, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen auswirken, aber auch wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf Menschen und Umwelt auswirken. In dieser sogenannten doppelten Wesentlichkeit müssen die berichtenden Unternehmen entsprechende Indikatoren festlegen und zu diesen berichten.¹³⁸ Dies kann nur gelingen, wenn sich das Unternehmen mit der Lieferkette im Stakeholder-Dialog verbindet. So werden die Unternehmen in der Lieferkette ebenfalls mehr in den Austausch eintreten und Nachhaltigkeitsaspekte berichten.¹³⁹

Ein weiterer Bestandteil des heute schon geplanten CSRD-Richtlinienvorschlags beinhaltet, dass auch zukünftig KMUs freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen der CSRD-Vorgaben erstellen können. Dieser Standard ist zwar heute noch nicht ausgearbeitet, soll in Zukunft jedoch zur Verfügung stehen.¹⁴⁰ Damit haben KMUs einen Rahmen, an dem sie sich orientieren können. KMUs setzen sich heute schon umfassend mit dem Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinander. Sie erwarten von der Berichterstattung, dass sie damit ihre Reputation steigern können, aber auch einen besseren Zugang für mögliche Finanzierungen erhalten. Außerdem sind sich viele Unternehmen bewusst, dass sie Teil der Gesellschaft sind und in diesem Zusammenhang Verantwortung für den Übergang zur nachhaltigen Wirtschaft tragen. Darüber hinaus müssen KMUs auch heute schon wichtige Nachhaltigkeitsinformationen an Banken, Versicherungen und Ratingagenturen abgeben.¹⁴¹

¹³⁷ Vgl. Schwager, Bernhard (2022), S. 469.

¹³⁸ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2021) 189 final vom 21.04.2021 (2021), S. 16.

¹³⁹ Vgl. Wunder, Thomas (2017), S. 38.

¹⁴⁰ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung COM(2021) 189 final vom 21.04.2021 (2021), S. 31.

¹⁴¹ Vgl. Audit Comittee Institute e.V. (2021), S. 27.

3.4 Stellungnahmen von Verbänden zur CSRD-Regulierung

Ein wichtiges Indiz für den Erfolg von politisch-rechtlichen Instrumenten liegt in der Einbeziehung von Interessenträgern, wenn neue Regulierungen eingeführt werden. Durch den Input von Akteuren der Wirtschaft können wichtige Informationen bezüglich der geplanten Regulierungen eingeholt und unter Umständen mit einbezogen werden.

So wurden auch zur geplanten CSRD-Richtlinie von der EU-Kommission am 7. Mai 2021 interessierte Interessierten Vertretern schriftlich dazu eingeladen, zu der vorgelegten CSRD-Stellung zu nehmen.¹⁴² Dieser Einladung sind viele Akteure, wie Unternehmensverbände aus der Industrie, dem Handwerk, der Arbeitgeber oder Gewerkschaften und weiteren Interessenvertretern nachgekommen. Sie haben entsprechende Stellungnahmen eingereicht, die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht wurden.¹⁴³ Im Rahmen dieser Arbeit werden einige Stellungnahmen betrachtet und unter verschiedenen Gesichtspunkten auf Auswirkungen für KMUs untersucht.

Der Verein *econsense e.V.* sowie der Verein *Gemeinwohl Ökonomie* befürworten in ihren Stellungnahmen die Begrifflichkeit des „*sustainability reports*“¹⁴⁴, bzw. der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um die Gleichstellung finanzieller und nicht-finanzieller Berichterstattung zu stärken und die Wichtigkeit für alle Arten von Stakeholdern nicht-finanzieller Informationen hervorzuheben und zu erweitern.¹⁴⁵

Besonders der Einführungszeitpunkt der Richtlinie ab dem Berichtsjahr 2023, bzw. für kapitalmarktorientierte KMUs ab 2026 wird von verschiedenen Verbänden stark kritisiert und unter anderem als „viel zu kurzfristig“¹⁴⁶, „nicht vertretbar“¹⁴⁷ sowie „unrealistisch“¹⁴⁸ bezeichnet. So fordert die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) eine mindestens zweijährige Umsetzungsfrist, sodass den Unternehmen genügend Zeit eingeräumt wird, die Berichtsprozesse auf die neuen und komplexen Anforderungen einzustellen. Insbesondere den Unternehmen, die bisher zu keiner Nachhaltigkeitsberichterstattung

¹⁴² Vgl. Kern, Walter (2021), S. 1.

¹⁴³ Vgl. Bundesministerium der Justiz (2021).

¹⁴⁴ Hönighaus, Nadine-Lan (2021), S. 2.

¹⁴⁵ Vgl. Kern, Walter (2021), S. 4.

¹⁴⁶ Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2021), S. 1.

¹⁴⁷ Wünnemann, Monika / Selter, Annette (2021), S. 6.

¹⁴⁸ Verband Kommunalen Unternehmen (2021), S. 3.

verpflichtet waren, soll die nötige Zeit gegeben werden, entsprechende Strukturen (darunter Mitarbeiter, Systeme, Prozesse) zum Teil erstmalig einzurichten.¹⁴⁹

Bisher fehlt es nicht nur an Struktur und Gremien, um die Standards zu erstellen, sondern auch an Zeit für die prozessuale Einrichtung, Veränderung, Etablierung und Verankerung im Unternehmen, um verlässliche qualitative und quantitative Informationen sicherzustellen, so der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI).¹⁵⁰ Zuerst stehen der Ausbau von Kompetenzen hinsichtlich des Themas Nachhaltigkeit im Vordergrund sowie die Angleichung unterschiedlicher Verständnisse aneinander, um eine gewisse Qualität sicherzustellen, argumentiert der Bundesdeutsche Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management (B.A.U.M.) e.V.¹⁵¹ Econsense bezeichnet die CSRD als „Neuland“¹⁵², wofür es insbesondere ausreichend Zeit bedarf, um aus Erfahrungen zu lernen, Prozesse der Datenerhebung und Steuerung einzuführen sowie bereits bestehende Prozesse umzustellen.¹⁵³ Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) argumentiert weiterhin, dass eine kurzfristige Einführung zu erheblicher Unsicherheit bei der Erstellung der Berichte für Unternehmen führt, da der Abschluss der Gesetzgebung bisher noch nicht erfolgt ist und es außerdem einer effektiven Vorbereitung, Umsetzung sowie Pflege des Datenmanagements bedarf.¹⁵⁴

Nicht nur der Einführungszeitpunkt der Richtlinie, sondern besonders der erweiterte Anwendungsbereich hat zu vielen differenzierten Meinungen geführt und starke Kritik hervorgerufen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sieht die CSRD als Verbesserung der bislang geltenden Vorgaben der nicht-finanziellen Berichterstattung in mehreren Aspekten. Jedoch sollten seiner Meinung nach konsequent alle größeren Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform einbezogen werden. Somit sollten auch Stiftungen und nicht-haftungsbeschränkte Personengesellschaften berücksichtigt werden. Zusätzlich werden die Berichtspflichten für alle Unternehmen in Branchen gefordert, die mit ihrer Geschäftstätigkeit besondere Risiken für die Verletzung von Arbeitnehmer- und Menschenrechten sowie der Natur agieren.¹⁵⁵

In der Stellungnahme der Gemeinwohl Ökonomie wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle Unternehmen gefordert, die auch der finanziellen Berichterstattung unterliegen. Sie

¹⁴⁹ Vgl. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2021), S. 7.

¹⁵⁰ Vgl. Wünnemann, Monika / Selter, Annette (2021), S. 6.

¹⁵¹ Vgl. Yvonne Zwick (2021), S. 2.

¹⁵² Hönighaus, Nadine-Lan (2021), S. 3.

¹⁵³ Vgl. Ebenda, S. 3.

¹⁵⁴ Vgl. Verband Kommunaler Unternehmen (2021), S. 3.

¹⁵⁵ Vgl. Thanisch, Rainald (2021), S. 3f.

begründeten ihre Forderung damit, dass weiterhin nur ein kleiner Anteil von Unternehmen berichten soll. KMUs schaffen 2/3 der Arbeitsplätze und erwirtschaften die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts und bilden somit ebenfalls einen wichtigen Teil der Wirtschaftsleistung ab, die ansonsten unberücksichtigt ihrer Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt verbleiben. KMUs sollten daher nicht nur freiwilligen Standards folgen dürfen, sondern müssten (verhältnismäßigen Berichtspflichten) unterliegen.¹⁵⁶ Diese Anmerkungen würden die bisherige vorgeschlagene Erweiterung nochmals erheblich erweitern.

Auch der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) gibt an, dass KMUs eine große und wichtige Rolle spielen, weil sie die Innovationstreiber im Dienstleistungssektor und dementsprechend wichtig in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen sind. KMUs haben ebenso einen negativen Einfluss auf das Klima, die Menschen und den Planeten. In der Stellungnahme wird explizit auf die wichtigen Sektoren, wie zum Beispiel den Bergbausektor und den Energiesektor verwiesen. Es wird gefordert, dass nicht generell alle KMUs berichten müssen, aber vor allem diejenigen berichten sollten, die auch in kritischen Branchen agieren.¹⁵⁷

Ganz im Gegensatz zu den von den Verbänden vorgeschlagenen Ausweitungen über die Vorgaben der CSRD hinaus, wird durch den Zentralverband des deutschen Handwerks generell gegen eine mögliche Ausweitung argumentiert. Nach Ansicht des Zentralverbands des deutschen Handwerks erlegt eine zusätzliche Berichtspflicht dem Handwerk noch weitere bürokratische Hürden auf, die nicht zu bewältigen sind.¹⁵⁸

Der BDA sieht den erweiterten Anwendungsbereich als nicht verhältnismäßig und fordert eine mittelstandsfreundliche Umsetzung.¹⁵⁹

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) als Verband des Mittelstandes plädiert dafür, dass für eine möglichst mittelstandsgerechte Ausführung mit Anleitungen und Unterstützungen gearbeitet wird, die den Ressourcenaufwand minimiert, um möglichst hohe Synergiepotenziale mit den bereits bestehenden Standards zu erzielen. Eine Abgrenzung zwischen großen Unternehmen und KMUs verstärkt sich durch die CSRD, denn für mittelständische Unternehmen, unabhängig ihrer Rechtsform, ist die CSRD eine kaum zu stemmende Aufgabe, die mit enormen Zusatzkosten verbunden ist.¹⁶⁰

¹⁵⁶ Vgl. Kern, Walter (2021), S. 2.

¹⁵⁷ Vgl. Reuter, Katharina (2021), S. 2f.

¹⁵⁸ Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2021), S. 3.

¹⁵⁹ Vgl. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2021), S. 2.

¹⁶⁰ Vgl. Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V. (2021), S. 2f.

Insbesondere der BDI kritisiert die Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen und argumentiert, dass die Berichtspflichten mit den Anforderungen des Kapitalmarktes in Einklang gebracht werden müssen. Eine Zuverlässigkeit der Nachhaltigkeitsdaten muss gewährleistet sein, welche für KMUs inhaltlich und zeitlich nicht machbar im Sinne der Vorgaben ist.¹⁶¹

Der Aspekt der Verhältnismäßigkeit bei der Berichterstattung für Unternehmen steht auch für das Global Compact Netzwerk und den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) im Vordergrund, da Rücksicht auf den erhöhten Verwaltungsaufwand sowie die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen von KMUs genommen werden muss. Es müssen erst umfangreiche Informationen und Daten gesammelt, verarbeitet und weitergegeben werden. Die Erweiterung kann KMUs überfordern, sodass es dementsprechend für KMUs angepasste Anforderungen mit einem geringeren bzw. abgestuften Umfang geben sollte.¹⁶² ¹⁶³ Der Rat für nachhaltige Entwicklung hebt ebenfalls Vereinfachungen für KMUs hervor, die eine Umsetzungsfähigkeit der Berichtspflichten gewährleisten und die geforderte Datentiefe abschwächt. So wird dafür gestimmt, dass über die Verhältnismäßigkeit der Datenverfügbarkeit je nach Unternehmensgröße über die offenzulegenden Daten entschieden werden sollte.¹⁶⁴

Bisher herrscht erhebliche Unsicherheit darüber, wie die möglichen Berichtspflichten für KMUs in der Gesetzgebung final ausgestaltet werden und in welcher Weise diese später berichten werden müssen. Dadurch entsteht auch Unsicherheit wie eine zukünftige Finanzierung aussehen wird, da die Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig für Kapitalgeber von größerer Bedeutung sein wird.

So argumentiert der ZDH, dass es durch die Ausweitung in keinem Fall dazu kommen darf, dass eine zukünftige Finanzierung der KMUs betroffen und KMUs somit belastet werden, sondern vielmehr kleinere Finanzierungssummen in jedem Fall ausgenommen werden sollten.¹⁶⁵ Er mahnt zudem an, dass die Ausrichtung der Banken im Sinne der *Sustainable Finance* Strategie dazu führen könnte, dass den Handwerksbetrieben wichtige Investitionsmittel fehlen. Die Finanzierung im Handwerk darf durch die ausgeweitete Berichtspflicht nicht einbrechen.¹⁶⁶

¹⁶¹ Vgl. Wünnemann, Monika / Selter, Annette (2021), S. 2.

¹⁶² Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2021), S. 3.

¹⁶³ Vgl. Deutsches Global Compact Netzwerk (2021), S. 1.

¹⁶⁴ Vgl. Hönighaus, Nadine-Lan (2021), S. 2.

¹⁶⁵ Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2021), S. 2.

¹⁶⁶ Vgl. Ebenda, S. 3.

Auch hier zeigt sich, dass KMUs neben dem benötigten Wissen und den Ressourcen, um die Berichtspflichten zu erfüllen auch Strukturen benötigen, um Daten zu erheben und diese in einer qualitativ verwertbaren Weise auszuwerten. Die einzuführenden Strukturen verursachen einen erheblichen, bürokratischen Aufwand, der viele KMUs zum derzeitigen Stand überfordern und belasten wird. Auch wenn bereits viele KMUs freiwillig über ihre Nachhaltigkeit berichten, führt die CSRD zu Unsicherheit über die künftigen Belastungen. Als Folge der Stellungnahmen wurden verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Richtlinie erarbeitet. So wird z.B. der Vorschlag unterbreitet, die Berichtspflicht proportional zu Regelungszweck und Unternehmensgröße zu gestalten oder mit leicht verständlichen Checklisten für KMUs zu arbeiten, die an kleinbetrieblichen Standards orientiert sind.¹⁶⁷

Die CSRD sieht eine Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht der Unternehmen vor. So argumentierten der BDI und der BDA, dass die primären Adressaten eines Lageberichts Kapitalgeber und Investoren sind, deren Entscheidungsgrundlage anhand der bereitgestellten Informationen nicht verloren gehen darf. Durch die Berichtspflichten im Lagebericht wird ein erweiterter Adressatenkreis angesprochen, sodass die CSRD die Informationen des Lageberichts verwässert, überfrachtet und die Aussagekraft sowie die Zuverlässigkeit der Finanzmarktinformationen gefährdet sind.^{168 169}

Im Unterschied dazu betrachtet Econsense die Veröffentlichung im Lagebericht als sinnvoll, da so mit der Möglichkeit der Vollintegration oder als gesonderter Abschnitt vielfältige Möglichkeiten zur individuellen Ausgestaltung geschaffen werden.¹⁷⁰ Der DGB befürwortet ebenfalls die vollständig integrierte finanzielle und nicht-finanzielle Berichterstattung im Lagebericht, um der veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichterstattung die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Dadurch wird eine bessere Vergleichbarkeit und Transparenz erzielt.¹⁷¹

Auch der Verein Germanwatch begründet die richtige Wahl der Berichterstattung im Lagebericht damit, dass insbesondere die Offenlegung kritischer Daten durch die CSRD in dem für Investoren wichtigsten Dokument integriert werden, die somit vorgeschrieben sind und der Prüfpflicht unterliegen.¹⁷²

¹⁶⁷ Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2021), S. 3.

¹⁶⁸ Vgl. Wünnemann, Monika / Selter, Annette (2021), S. 1.

¹⁶⁹ Vgl. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2021), S. 4.

¹⁷⁰ Vgl. Hönighaus, Nadine-Lan (2021), S. 4.

¹⁷¹ Vgl. Thanisch, Rainald (2021), S. 5.

¹⁷² Vgl. Weischer, Lutz (2021), S. 1.

Die CSRD sieht eine Prüfpflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen von Unternehmen vor, wobei zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit geprüft wird. Der BfW erwartet, dass durch die externe Prüfung der Lageberichte und somit der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine höhere Glaubwürdigkeit und eine Gleichstellung der Nachhaltigkeitsinformationen zu finanziellen Informationen in Bezug auf die Verlässlichkeit erzielt wird.¹⁷³

Der BfW erklärt, dass eine Prüfung zu keinem signifikanten Mehrwert beiträgt, ein versteckter Kostentreiber ist und es keine klaren Angaben über den Umfang der Abschlussprüfung gibt.¹⁷⁴ So fordert auch der BDA, dass eine externe Abschlussprüfung zu erheblichem Zusatzaufwand für Unternehmen führt und eine kostenintensive Prüfpflicht vermieden werden muss. Auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen können die Prüfpflicht übernehmen und somit kann Unternehmen mehr Flexibilität eingeräumt werden.¹⁷⁵ Der Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V. (VNU) führt ebenfalls aus, dass es bereits zahlreiche unabhängige Prüfstellen gibt, die die vorgeschriebene Prüfung mit hochqualifizierten Prüfern und Umweltgutachtern übernehmen können.¹⁷⁶

Der den Verbänden vorgelegte Entwurf wurde hinreichend kritisiert und insbesondere die Verhältnismäßigkeit für KMUs wurde hervorgehoben. Die Erst-Berichterstattung ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, sodass zunächst ein verbindlicher CSRD-Standard eingeführt werden muss, um Doppelarbeiten zu vermeiden.¹⁷⁷ Messbarkeit und Vergleichbarkeit werden als wesentliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gefordert.¹⁷⁸

Es wird angemerkt, dass zudem eine Balance zwischen den Qualitätsanforderungen und der Umsetzbarkeit, mit klaren inhaltlichen Anforderungen, Standardisierungen sowie Anleitungen für eine effektive Umsetzung gefunden werden muss.¹⁷⁹ KMUs stehen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht vor neuen bürokratischen Herausforderungen, die sich als Kostentreiber erweisen können. Auch wenn viele KMUs nicht der externen Prüfpflicht unterliegen, verbleibt eine gewisse Unsicherheit über die zukünftige Ausgestaltung für KMUs.

¹⁷³ Vgl. Reuter, Katharina (2021), S. 2.

¹⁷⁴ Vgl. Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V. (2021), S. 3.

¹⁷⁵ Vgl. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2021), S. 6.

¹⁷⁶ Vgl. Schleicher, Lennart / Heimer, Bettina (2021), S. 7.

¹⁷⁷ Vgl. Ebenda, S. 4.

¹⁷⁸ Vgl. Kern, Walter (2021), S. 4.

¹⁷⁹ Vgl. Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V. (2021), S. 2.

Der im Juni 2021 eingereichte Entwurf der Richtlinie weist aus Sicht der befragten Verbände erheblichen Änderungs- und Verbesserungsbedarf auf. Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass die Stellungnahmen der Verbände die neue Initiative zur Nachhaltigkeitsberichterstattung positiv sehen. Vor allem die Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Schaffung von Transparenz als erklärtes Ziel der CSRD-Richtlinie werden als relevant angesehen. Bezüglich der CSRD-Richtlinie verbleiben einige Kritikpunkte. So wird deutlich kritisiert, dass die Berichterstattung nicht genügend bzw. zu viele Unternehmen betrifft, je nach Stellungnahme. Der Ort der Veröffentlichung und die Prüfung der offengelegten Daten führen ebenfalls zu diversen abweichenden Meinungen.

So fasst der BNW abschließend zusammen, dass der zu diesem Zeitpunkt vorgelegte Entwurf zur CSRD zwar in die richtige Richtung einer effizienten Nachhaltigkeitsberichterstattung weist, jedoch Klimaschutz und Nachhaltigkeit verbindliche und konsequente Rahmenbedingungen erfordern, die für alle Unternehmen gelten müssen.¹⁸⁰

3.5 Zwischenfazit

Nach der Auswertung verschiedener Aspekte zur Taxonomie-Verordnung und der geplanten CSRD-Richtlinie konnten wichtige Erkenntnisse bezogen auf die Bedeutung für KMUs gewonnen werden.

Durch die Berichterstattung in der Lieferkette, sowohl durch die Taxonomie, als auch bei der Umsetzung der CSRD mit relevanten Folgen gerechnet werden. Durch die Taxonomie müssen die betroffenen Unternehmen ihre Lieferkette in Bezug auf die Menschenrechte untersuchen und darüber Auskunft geben. Durch die CSRD und die doppelte Wesentlichkeit muss mit den wichtigen Stakeholdern ein Dialog gestartet werden und letztlich auch über Nachhaltigkeitsaspekte berichtet werden.

Die zweite relevante Bedeutung betrifft die Finanzierung für KMUs. Vor allem Banken sollen ihre Investitionsangebote gemäß der *Sustainable Finance* Strategie ausrichten. Dies kann dazu führen, dass KMUs von wichtigen Investitionen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht über ihre eigene Nachhaltigkeitsleistung berichten.

Der mit einer ausführlichen Berichterstattung verbundene Aufwand ist erheblich und wird für viele KMUs aus den unterschiedlichen Branchen nicht so einfach umzusetzen sein. Oft fehlen

¹⁸⁰ Vgl. Reuter, Katharina (2021), S. 3.

den Unternehmen die Kenntnisse für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Beratungsangebote sind bisher noch sehr gering.

4. Experteninterviews

Das folgende Kapitel beinhaltet die empirische Untersuchung der thematisierten Forschungsfrage anhand von Experteninterviews. Hierzu wird zunächst die Methodik erklärt. Im Anschluss wird die Durchführung erläutert und die Ergebnisse zusammengefasst. Abschließend werden die Reflexion und Einordnung der Ergebnisse vorgestellt.

4.1 Methodik

In dieser Arbeit wird der Einfluss der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Taxonomie-Verordnung auf KMUs in Deutschland untersucht. Die politisch-rechtlichen Instrumente sind nicht direkt an KMUs adressiert. Da diese Rahmenbedingungen erst noch eingeführt werden, kann folglich nur ein Ausblick in die Zukunft zur Bedeutung für KMUs gegeben werden. Neben der theoretischen Analyse im vorherigen Kapitel ist es für den empirischen Teil der Forschungsarbeit wichtig, dies mit Expertenstimmen aus der Praxis abzugleichen. Es soll untersucht werden, ob sich Folgen für KMUs ergeben und mit welcher Bedeutung KMUs rechnen können.

Dafür eignen sich Leitfaden gestützte qualitative Experteninterviews. Durch das systematische und theoretische Verfahren können Daten erhoben werden, welche von Personen mit einschlägigem Wissen geliefert werden können. So ist sichergestellt, dass unabhängig von der interviewten Person anhand des Leitfadens die Befragten objektiv antworten und die gleichen Informationen gesammelt werden.¹⁸¹ Außerdem hilft das Leitfaden gestützte Interview dabei, Informationen zu erhalten, welche aus anderen Informationsquellen so nicht unmittelbar vorliegen würden.¹⁸²

An dieser Stelle muss kritisch hinterfragt werden, wer in diesem Kontext als Experte zählt. Der Experte verfügt über einschlägiges Funktionswissen, welches unter anderem über den beruflichen Kontext im Rahmen der Arbeitserfahrung erworben wurde, oder über den Bildungsweg erlangt wurde.¹⁸³ Der Experte sollte im beruflichen Kontext sowohl mit der Taxonomie-Verordnung, als auch mit der geplanten CSRD-Richtlinie in Berührung kommen. Dazu eignen sich zum einen Stimmen aus der Unternehmensberatung oder von möglicherweise betroffenen Unternehmen. Die Fragestellung des Interviews zielt darauf ab, ob die

¹⁸¹ Vgl. Kaiser, Robert (2021), S. 9f.

¹⁸² Vgl. Ebenda, S. 41.

¹⁸³ Vgl. Ebenda, S. 47.

Berichtsverpflichtung von großen Unternehmen auch Folgen für KMUs hat und wie sich dies konkret auf KMUs auswirkt. Des Weiteren soll mit Hilfe der Interviews eine Einschätzung der Experten eingeholt werden, ob KMUs sich ebenfalls auf die neue Berichterstattung vorbereiten sollen.

Der Leitfaden umfasst insgesamt 10 Fragen und wird in vier Themenblöcken aufgeteilt. Die Fragen werden nacheinander gestellt.

- Zur Person, zum Unternehmen und zur Stellung im Unternehmen (1 Frage)
- EU-Taxonomie-Verordnung (2 Fragen)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (2 Fragen)
- Bedeutung für KMUs (5 Fragen)

Zu Beginn soll sich der interviewte Experte kurz vorstellen.

Im Themenkomplex zur Taxonomie und CSRD soll eine Empfehlung eingeholt werden, inwiefern die neue Berichterstattung auch KMUs von Nutzen sein können. Mit der offenen Fragestellung soll dem Experten die Möglichkeit gegeben werden, frei und ausführlich zu antworten.

Im letzten Themenkomplex zur Bedeutung für KMUs werden Fragen gestellt, wie sich die politisch-rechtlichen Instrumente auf KMUs in der Zukunft auswirken und ob die Einführung auch für KMUs von Vorteil sein können.

Wenn sich im Gesprächsverlauf anknüpfende Aspekte ergeben, werden diese mit spezifizierenden Nachfragen gestellt. Diese Fragen sind nicht im Leitfaden enthalten, sollten aber gestellt werden, wenn sich dadurch wichtige Erkenntnisse im Rahmen des Interviews ergeben.

4.2 Durchführung

Insgesamt wurden 38 mögliche Experten im Zeitrahmen der Masterarbeit für Interviews kontaktiert. Dabei wurden verschiedene Wege der Kontaktaufnahme verwendet. Über soziale Netzwerke wie LinkedIn, öffentlich einsehbare Webseiten und Unternehmenswebseiten wurden mögliche Experten identifiziert und kontaktiert. Mit allen Experten wurde versucht im Vorhinein durch eine Kontaktaufnahme das Thema des Interviews und die Qualifikation des Expertenwissens zu evaluieren.

Aus verschiedenen Gründen konnten lediglich zwei Expertenstimmen im Rahmen der Interviews eingefangen werden. Als Gründe für eine Absage wurden vorwiegend mangelnde Zeit oder nicht ausreichende Qualifikation durch die Angefragten angeführt. Der überwiegende Teil der Absagen für ein Gespräch wurde jedoch nicht weiter begründet.

Die Interviewpartner wurden vorher nur einführend zum Thema des Interviews und den Rahmen dieser Masterarbeit informiert. Die Forschungsfrage und der Ablauf, wurden erst im Gespräch erläutert. Der Interviewleitfaden lag den Teilnehmenden vor dem Gespräch nicht vor.

Zum einen wurde Frau Carola Stark interviewt. Frau Stark arbeitet als Rechtsanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht in der Rechtsanwaltskanzlei und Unternehmensberatung *Pohlmann & Company*. Sie berät in den Bereichen *Compliance, Corporate Governance* und Organhaftung. Im Rahmen ihrer Tätigkeit berät Frau Stark Unternehmen zu Themen der Taxonomie und CSRD.

Das zweite Interview wurde mit Frau Ina Tanke und Herrn Dr. Bolle Bauer von der Firma Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG durchgeführt. Frau Tanke arbeitet als Referentin der Geschäftsführung und ihr Aufgabenbereich umfasst die Personalplanung, Bereichsleitung und Organisationsentwicklung. Weitere Themen sind Auditierung- und Zertifizierungsverfahren im Rahmen der ISO9001 und EMAS-Zertifizierung. Herr Dr. Bauer arbeitet als Unternehmensstandortleiter und ist ebenfalls im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagement involviert.

Die durchgeführten Interviews fanden digital statt und dauerten ca. 30 bis 40 Minuten. Die Interviews wurden vom Gesprächsführenden mit einleitenden Worten begonnen. Dort wurden der Inhalt, der Ablauf und die Rahmenbedingungen zum Datenschutz und der Aufnahme des Interviews geklärt. Danach wurde das Interview mit dem Interview Leitfaden durchgeführt. Es wurde versucht, die Experten möglichst ausführlich antworten zu lassen und wenig einzugreifen. Die Informationen sollten frei von Intervention ausgesprochen werden. Der gesetzte Zeitrahmen des Interviews von ca. 30 Minuten konnte gut eingehalten werden.

Das Interview war gut strukturiert, da es vor allem um die beiden politisch-rechtlichen Instrumente ging. Die gesammelten Informationen konnten zudem leicht verarbeitet werden und die Art der Befragung wurde von den Experten als sehr angenehm empfunden.

4.3 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Interviews finden sich im transkribierten Interview im Anhang dieser Masterarbeit. Bei der Auswertung der Ergebnisse soll es nicht darum gehen, einzelne Antworten auf die Interviewpartner zurückzuführen, sondern es soll eine Grundbewertung aufgezeigt werden. Die entsprechenden Ergebnisse werden nun im Folgenden zusammenfassend je Frage aufgeführt. Die Frage 1 war zur Person und wurde im vorherigen Kapitel eingearbeitet.

2. Frage:

Mit der Taxonomie Verordnung soll ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten geschaffen werden. Welche Wirtschaftsaktivitäten dazu gehören wird maßgeblich von der EU vorgegeben. KMUs sind nicht direkt davon betroffen einen Bericht zur Taxonomie zu erstellen. Empfehlen Sie KMUs dennoch, unaufgefordert ihre Wirtschaftsaktivität, im Sinne der Taxonomie Verordnung zu überprüfen und einen entsprechenden Bericht zu erstellen?

Die Antworten zeigten ein einheitliches Bild. Es wird den KMUs nicht direkt empfohlen einen Bericht, gemäß der Taxonomie-Verordnung zu erstellen. Die Berichterstattung ist sehr ausführlich und wenn Unternehmen berichten, dann müssen die Informationen auch entsprechend korrekt sein. Sollten dort Fehler enthalten sein, oder nicht akkurate Informationen veröffentlicht werden, so kann dies zu unwiderruflichen Reputationsschäden führen. Des Weiteren ist die Taxonomie-Berichterstattung auch noch nicht voll ausgereift. Mit der Taxonomie sollen Investitionen in nachhaltige Finanzierungen geleitet werden. Es hat sich in der Praxis jedoch noch nicht klar gezeigt, dass diese Form der Berichterstattung und die Berechnungsgrundlage der richtige Weg ist. Der Taxonomie-Bericht soll aufzeigen, wie nachhaltig ein Unternehmen ist, um damit eine Bewertung für die Nachhaltigkeit abzugeben. Dennoch wird den KMUs empfohlen, einen Blick in die Taxonomie-Verordnung zu werfen und sich mit dieser vertraut zu machen. Darüber hinaus sollen KMUs anfangen Prozesse einzuführen, um bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte zu erfassen.

3. Frage:

Wenn ja: Mit welchen Folgen können KMU rechnen?

Wenn nein: Weshalb raten Sie nicht dazu?

Es wurden verschiedene Aspekte genannt, weshalb die Berichterstattung zur Taxonomie nicht zu empfehlen ist.

KMUs werden mit der Berichterstattung überfordert sein. Wenige KMUs haben die richtigen Prozesse aufgesetzt, Nachhaltigkeitsaspekte zu erfassen und zu ermitteln. Darüber hinaus sind KMUs derzeit laut Aussage der Befragten einfach nicht in der Lage, auch noch weitere bürokratische Hürden zu meistern. Zunächst gibt es nach wie vor noch Auswirkungen durch die Corona Pandemie, dem Ukraine Krieg und den derzeit stark gestiegenen Energiepreisen, Es geht für KMUs darum, die eigene Existenz zu sichern. Wenn KMUs jetzt auch noch Nachhaltigkeitsaspekte berichten, würde dies zu viel sein.

Ebenfalls wurde genannt, dass es in den KMUs einfach nicht genügend Expertise gibt, über Nachhaltigkeitsaspekte im Unternehmen zu berichten. Zudem sind in vielen KMUs die Strukturen eingefahren und eine Veränderung in der Unternehmensweise nicht so einfach durchzusetzen. KMUs sollten sich darauf konzentrieren, Strukturen für mehr Nachhaltigkeit zu schaffen und nicht zwingend einen Bericht zur Taxonomie zu erstellen. Dennoch sollten sich KMUs darauf vorbereiten, im Rahmen von möglichen Lieferantenselbstauskünften über Nachhaltigkeitsthemen Auskunft abzugeben.

4. Frage:

Mit der neuen CSRD-Richtlinie sollen die Regeln für die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsthemen ausgeweitet werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung spielt heute schon eine wichtige Rolle, um vor allem Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen. Raten Sie KMUs auch dazu, mehr Transparenz zu schaffen und einen Nachhaltigkeitsbericht nach der geplanten CSRD zu erstellen?

Die CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung kann für KMUs als Blaupause verwendet werden. Analog zur Taxonomie-Berichterstattung wird ebenfalls nicht dazu geraten, dass KMUs einen ausführlichen CSRD-Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Jedoch werden KMUs durch Anfragen von Banken und anderen Stakeholdern unwiderruflich dazu aufgefordert, detaillierte über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten. KMUs sollten sich die CSRD-Berichterstattung genauer ansehen, um in Zukunft darauf vorbereitet zu sein.

5. Frage:

Wenn ja: Mit welchen Folgen können KMU rechnen?

Wenn nein: Weshalb raten Sie nicht dazu?

Hier wurden ebenfalls Aspekte, wie bei der Taxonomie-Berichterstattung genannt. KMUs würden mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der geplanten CSRD-Richtlinie deutlich überfordert sein. Die KMUs sollten sich jedoch darauf vorbereiten und die Ersten Schritte einleiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsaspekte zu erfassen. Wenn die Prozesse jetzt nach und nach eingeführt und wichtige strukturelle Änderungen im Unternehmen angegangen werden, so führt dies dazu, dass in Zukunft die Nachhaltigkeitsberichterstattung schneller umgesetzt werden kann. Irgendwo müssen KMUs anfangen Nachhaltigkeitsaspekte aufzunehmen. Die Verwendung der CSRD als Nachschlagewerk, würde in diesem Rahmen helfen.

6. Frage:

Das Ziel mit der kommenden Berichtspflicht ist unter anderem Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen. Halten Sie generell die Art der Berichterstattung nach der Taxonomie und der CSRD für geeignet und ausreichend?

Die Berichterstattung zur Taxonomie und CSRD stößt in der Praxis auf unterschiedliche Kritik, welche nicht weiter ausgeführt wurde. Verbesserungsvorschläge gibt es heute schon viele, die während des Gespräches nicht weiter hinterfragt wurden. Jedoch kann festgehalten werden, dass aus Sicht der Experten die Berichterstattung ein guter Anfang ist. Die Art der Berichterstattung sollte regelmäßig aktualisiert und auf Verbesserungsvorschläge eingegangen werden. Diesen Prozess einzuleiten ist lobenswert, sollte in der Praxis aber beobachtet und bei einer Fehlentwicklung korrigiert werden. Die Berichterstattung wurde vor allem als Blaupause bezeichnet. KMUs können sich daran orientieren und entsprechende Maßnahmen einleiten, sowie Prozesse im Unternehmen aufsetzen, sodass zukünftig zu diesen Themen berichtet werden kann.

Für große Unternehmen ist die Umsetzung vermeintlich einfacher zu handhaben. Für KMUs bedeutet dies jedoch einen viel zu hohen bürokratischen Aufwand. Nur wenige KMUs haben die Fähigkeit, einen ausführlichen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und die Nachhaltigkeitsleistung im Unternehmen zu verbessern. Die Verallgemeinerung auf alle KMUs konnte in dieser Frage nicht beantwortet werden.

7. Frage:

Fallen Ihnen generelle Auswirkungen auf die KMUs ein, obschon sie nicht von der EU in Pflicht genommen werden?

Wie schon bei den vorherigen Fragen 2 und 4 beantwortet, werden Banken und Versicherungen Auskünfte verlangen. Wie diese jedoch genau aussehen, ist heute noch nicht klar abzusehen. Des Weiteren wird im Rahmen der Lieferantenauskunft von KMUs mehr zu diesen Themen berichtet werden müssen. Die Endkunden fragen immer mehr zu Nachhaltigkeitsthemen nach und dies wird sich letztlich in der Lieferkette widerspiegeln und zu Auskünften führen. Zudem fordern Kunden immer mehr nachhaltige Produkte. Durch diese Nachfrage werden die Produkte auch letztlich nachhaltiger. Für große Unternehmen spielt dies in der Auswahl von Lieferanten eine wichtige Rolle. KMUs sollten sich darauf vorbereiten, nachhaltige Produkte anzubieten und im Rahmen der Berichterstattung darüber Auskunft geben zu können. *Greenwashing* kann zu hohen Reputationsschäden führen und sollte vermieden werden.

Einen weiteren Aspekt stellen hier auch die Mitarbeitenden im Unternehmen. Mit einer verbesserten Nachhaltigkeitsberichterstattung im Unternehmen können Mitarbeitende angeworben werden. Jedoch sollte auch hier drauf geachtet werden, dass das Thema vollumfänglich angegangen wird.

Die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit wird in den kommenden Jahren in allen Branchen und Unternehmen wichtiger und dies sollte von den KMUs nicht unterschätzt werden. Auch wenn dies nicht zwingend bedeutet, dass Berichte in Form der Taxonomie-Berichterstattung oder der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung verfasst werden, sollten sich KMUs überlegen, inwieweit sie dennoch über die eigene Nachhaltigkeitsleistung berichten können.

8. Frage:

Mit welchem Aufwand können KMUs rechnen, wenn sie erstmalig nach der Taxonomie und CSRD einen Nachhaltigkeitsbericht freiwillig veröffentlichen? Gibt es eine Faustformel?

Diese Frage konnte nicht eindeutig beantwortet werden. Es kommt dabei vor allem auf jedes einzelne Unternehmen an. Die Branche und die Produkte spielen ebenso eine wichtige Rolle. Manche Unternehmen haben schon begonnen Nachhaltigkeitsthemen zu erfassen, wohingegen andere noch am Anfang stehen. In erster Linie spielt vor allem die unternehmensinterne Expertise eine wichtige Rolle. KMUs sollten loslegen Wissen zu sammeln und die Mitarbeitenden zu schulen. Eine wichtige Rolle spielt aber auch die Unternehmensstruktur.

Wenn die Unternehmensführung das Thema vorantreibt, so wird es auch schneller umgesetzt. Die Mitarbeitenden sollten stets einbezogen werden. Alles in allem wird den KMUs dazu geraten, sich mit Themen zur Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen.

9. Frage:

Nachfrage: Ist bei der Erstellung in den Folgejahren mit weniger, vergleichbarem oder steigendem Aufwand zu rechnen?

Ebenfalls konnte diese Frage nicht verallgemeinert beantwortet werden. KMUs sollten die richtigen Prozesse aufsetzen und Strategien implementieren. Jedoch wird es in Zukunft immer mehr Nachfrage zu Nachhaltigkeitsthemen geben. Nicht nur im Rahmen der Taxonomie und CSRD, aber auch durch weitere gesetzliche Bestimmungen, wie das Lieferkettengesetz und die Verpflichtung über das Pariser Klimaabkommen, werden die Gesetzgeber dazu aufgefordert mehr im Bereich der Nachhaltigkeit voranzubringen. Unternehmen sollten sich darauf vorbereiten Nachhaltigkeitsthemen zu erfassen. Letztlich kann davon ausgegangen werden, dass Nachhaltigkeit im Unternehmen relevanter wird und entsprechend zu einem mindestens stetigen, wenn nicht eher steigendem Aufwand führt.

10. Frage:

Was empfehlen Sie KMUs, die sich mehr mit dem Thema Nachhaltigkeit befassen wollen? Ist die Anwendung der CSRD und der Taxonomie ein guter Ansatz?

KMUs sollten sich generell mit dem Thema der Nachhaltigkeit befassen. Neben der gestiegenen Sensibilität der eigenen Mitarbeitenden spielt auch die verbesserte Chance, qualifiziertes Personal zu gewinnen, eine wichtige Rolle. KMUs sollten sich darauf vorbereiten die Erfassung von Nachhaltigkeitsthemen in möglichst allen Prozessen einzuführen. Die Nachhaltigkeitsberichtserstattung nach der geplanten CSRD und die Berichterstattung nach der Taxonomie-Verordnung sind dabei gute Blaupausen. Der Ansatz sich mit Hilfe der Taxonomie und CSRD dem Thema der Nachhaltigkeit zu nähern, wird mit gewissen Einschränkungen empfohlen.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Experten verschiedene Auswirkungen für KMUs im Rahmen der Taxonomie-Verordnung und der geplanten CSRD

erwarten. Vor allem wird erwartet, dass im Rahmen der Lieferantenselbstauskunft KMUs Angaben zu Nachhaltigkeitsthemen machen müssen. Wie diese in der Praxis jedoch genau aussehen, konnte im Rahmen der Interviews nicht erarbeitet werden. Durch die Erstellung der jeweiligen Nachhaltigkeitsberichte von großen Unternehmen werden die Lieferketten ebenfalls überprüft. Wenn Unternehmen über Nachhaltigkeitsthemen berichten, sollten die veröffentlichten Informationen korrekt sein, da es sonst zu Reputationsschäden kommt. Dies muss unbedingt vermieden werden und wird durch die Kontrolle der Informationen überprüft. Des Weiteren werden Auskünfte wichtig, welche durch Banken und Versicherungen erwartet werden. KMUs, welche über Nachhaltigkeitsinformationen berichten möchten, sollten folglich nur korrekt über Nachhaltigkeitsthemen berichten.

Generell wird den KMUs nicht empfohlen einen ausführlichen Bericht zur Taxonomie, oder zur CSRD zu erstellen. KMUs sollen sich zuvor inhaltlich mit den Themen auseinandersetzen und interne Strukturen schaffen. Das Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung solle generell als Thema in der zukünftigen Entwicklung im Unternehmen aufgenommen werden. Dazu benötigt es Expertise und es müssen Prozesse aufgesetzt werden, um zukünftig berichten zu können. Die Taxonomie-Verordnung und CSRD-Berichterstattung können den Unternehmen dabei als Orientierung dienen.

Die Berichtsformen werden zwar als hilfreich und als richtiger Schritt für die Zukunft bewertet, jedoch dürfe bei all dem nicht vergessen werden, dass die Berichterstattung mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand einhergeht. KMUs sind mit vielen Themen beschäftigt, wie dem derzeitigen Ukraine Krieg und den steigenden Energiepreisen. Weiterer bürokratischer Aufwand, kann nur mit zusätzlichem Personal und geschulten Mitarbeitenden bewältigt werden. KMUs sollten in diesem Rahmen nicht dazu verpflichtet werden Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

Des Weiteren wurde angesprochen, dass es sehr schwierig ist, die untersuchte Gruppe der KMUs zu verallgemeinern. Es gibt beispielsweise große Unterschiede bezüglich der Unternehmensgröße, den Branchen und den Mitarbeitenden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist folglich für manche KMUs einfacher umzusetzen als für andere. Generell sollten sich alle Unternehmen, insbesondere aber KMUs darauf einstellen mehr zur eigenen Nachhaltigkeitsleistung zu berichten.

4.4. Reflexion

Mit den erhaltenen Antworten auf die Interviewfragen im Rahmen dieser Masterarbeit konnte nur ein kleiner Ausschnitt von Expertenstimmen eingefangen werden. Die untersuchten Themenfelder in Bezug auf die EU-Taxonomie und die geplante CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung sind komplex. Mit der Auswertung konnte dennoch ein Einblick in die zu erwartenden Auswirkungen für die nicht betroffenen KMUs gewonnen werden.

Um eine umfassendere Prognose in die zukünftige, unternehmerische Praxis zu erhalten, müsste ein größeres Expertenspektrum befragt werden. Zudem sollten die Experten auch aus weiteren Bereichen, wie der Versicherungsbranche, der Finanzindustrie und der Politik stammen. Bei einer größeren Untersuchung, so die Erfahrung zu dieser Arbeit, sollten die Fragen noch differenzierter zu der Bedeutung von KMUs und den politisch-rechtlichen Instrumenten gestellt werden.

Da die Umsetzung der Taxonomie und CSRD noch vollumfänglich erfolgen wird und der Erfahrungsschatz mit der Implementierung bei der Berichtspflicht sehr gering ist, erhalten die Antworten vor allem nur Erfahrungswissen.

Im Rahmen der Interviews wurden verschiedene Aspekte zur Bedeutung der Taxonomie und CSRD für KMUs genannt. Wie umfangreich diese konkret sein werden, kommt stark auf das betrachtete Unternehmen an. Es wurde keine Differenzierung in Bezug auf verschiedene Branchen, Unternehmensstrukturen, oder weiteren Unterscheidungsmerkmalen vorgenommen. Um dies ebenfalls zu berücksichtigen, wäre es sinnvoll die untersuchten Gruppen weiter einzugrenzen, um konkretere Auswirkungen für KMUs in verschiedenen Branchen aufzuzeigen.

Expertenstimmen für das Interview zu finden, hat sich als überaus herausfordernd dargestellt. Es wurden viele Experten schriftlich, telefonisch und über verschiedene Netzwerke angefragt. Jedoch hat sich meist der Zeitfaktor als größtes Problem dargestellt. Viele mögliche Experten haben sich mit der Aussage entschuldigt, dass sie keine richtigen Experten zu diesem Thema sind, beziehungsweise, dass sie sich noch nicht ausgiebig genug mit den Themen beschäftigt haben, um wertvolle Aussagen darüber treffen zu können. Die Aufnahme weiterer Expertenstimmen war aufgrund des festgesetzten Zeitrahmens der Masterarbeit nicht möglich.

5. Fazit

Das abschließende Kapitel 5 gibt eine Antwort auf die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit. Ein Ausblick mit Vorschlägen zur weiteren Bearbeitung des untersuchten Themas schließt die Masterarbeit ab.

5.1 Fazit

Der *European Green Deal* stellt den Zukunftspfad der EU dar. Dabei wurde nicht nur eine Maßnahme verabschiedet. Eine Vielzahl an politisch-rechtlichen Instrumenten wurden und werden zusammen eingeführt. Zu den bedeutendsten Instrumenten gehören die EU-Taxonomie-Verordnung und die geplante Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung CSRD.

Die Taxonomie als Klassifizierung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten setzt dabei einen wichtigen und klaren Standard. Die Europäische Kommission gibt in delegierten Rechtsakten vor, welche unternehmerischen Tätigkeiten ökologisch nachhaltig sind. Eine zukunftsfähige strategische Ausrichtung, im Sinne der Taxonomie kann als Wegweiser betrachtet werden, der ebenso von KMUs angewendet werden kann. Mit der Taxonomie sollen Investitionen in nachhaltige Geldanlagen gelenkt werden. Wenn KMUs keine ökologisch nachhaltige Ausrichtung nachweisen können, so kann dies dazu führen, dass KMUs von guten Kapitalkonditionen ausgeschlossen werden. KMUs sollten dies berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen einleiten, um nicht betroffen zu werden.

Mit der CSRD-Berichterstattung über wichtige und relevante Nachhaltigkeitsaspekte im Unternehmen, wird ein Rahmen geschaffen, der Unternehmen dazu verpflichtet transparent über die Nachhaltigkeitsauswirkung des Unternehmens zu berichten. Die betroffenen Unternehmen werden Auskünfte über die Nachhaltigkeitsziele, die umgesetzten Maßnahmen und Erfolge im Nachhaltigkeitsbericht erfassen. Die Einleitung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen wird sich unmittelbar auch auf die Lieferketten auswirken. Weil viele KMUs Teil einer Lieferkette sind, werden KMUs davon betroffen sein. KMUs werden dazu aufgefordert, innerhalb des Lieferantenmanagements über Nachhaltigkeitsleistungen zu berichten. Hier können sich KMUs proaktiv vorbereiten und relevante Nachhaltigkeitsaspekte erfassen.

In den untersuchten Stellungnahmen der Verbände wurde sehr viel Kritik zum geplanten Richtlinienvorschlag der CSRD geäußert. Grundsätzlich ist das Feedback positiv und die Verbände erachten die geplante CSRD als richtigen Schritt, um die Ziele einer nachhaltigen Wirtschaft im Rahmen des *European Green Deals* zu erreichen. Für KMUs wird mit einem hohen bürokratischen Aufwand gerechnet, der nicht ohne weiteres zu bewältigen ist. In KMUs fehlt es oft an Wissen und Ressourcen, um die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen entsprechend aufzuarbeiten. Generelle Kritik wurde an den noch nicht klar definierten Standards geübt. Der Berichtstandard sollte umgehend vorgestellt werden und klare Rahmenbedingungen enthalten. Zudem sollte den Unternehmen eine längere Umsetzungsphase eingeräumt werden, damit die Einführung und Umsetzung erfolgreich verläuft.

Im Rahmen der durchgeführten Interviews erwähnten die Experten vor allem, dass KMUs im Rahmen der Lieferkettenuntersuchung mit einem Mehraufwand im Rahmen der Taxonomie-Berichterstattung und CSRD-Berichterstattung rechnen können. Die Daten müssen in den KMUs aufbereitet werden und dies kann nur geschehen, wenn in den KMUs die richtigen Prozesse eingeführt werden. KMUs wird nicht empfohlen, über ihre eigenen Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Taxonomie-Verordnung und CSRD zu berichten. Sie sollten sich mit ihnen vertraut machen und das Thema beobachten. Generell wird KMUs nahe gelegt sich mit dem Thema Nachhaltigkeit zu befassen, wobei sowohl die Taxonomie-Verordnung und die geplante CSRD als Orientierung dienen können.

Berichten KMUs über ihre Nachhaltigkeitsleistung ist es geboten, dass die Berichte vor allem nachvollziehbar und korrekt sind. Reputationsschäden können zu wesentlichen Einbußen führen. In Zukunft werden nicht nur Unternehmen im Rahmen der Lieferantenuntersuchung vermehrt eine Nachhaltigkeitsauskunft verlangen, sondern auch Kunden werden häufiger nachhaltige Produkte nachfragen. KMUs können sich anhand dieser Nachfrage orientieren, die richtigen Weichen für strategische Entscheidungen stellen und einfach nachhaltiger werden.

Zusammengefasst lässt sich festhalten. Auch wenn die KMUs nicht unmittelbar von der Verpflichtung der Taxonomie-Verordnung und CSRD betroffen sind, werden die meisten damit unausweichlich in Berührung kommen.

5.2 Ausblick

Wie diese Auswirkungen für einzelne KMUs genau aussehen, wurde in dieser Masterarbeit nicht genauer untersucht. Es ist aber zu erwarten, dass diese sich unterschiedlich in den Branchen darstellen. Interessant ist sicherlich auch die exemplarische Betrachtung einzelner KMUs nach der wirksamen Einführung der neuen Vorgaben.

Forschungen zu *Best-Practice* Umsetzungen und Handlungsempfehlungen zur Einführung von Nachhaltigkeitsberichten sowie generell zum Thema „Einführung von Nachhaltigkeit in KMUs“ würden für KMUs einen Mehrwert bringen. Sie benötigen Unterstützung und diese Maßnahmen könnten helfen, dass auch KMUs in Zukunft ihren Beitrag zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft im Rahmen des *European Green Deals* leisten.

Literatur

- Amerland, A. / Breinich-schilly, A. (2022): "CSRD-Berichterstattung erfordert Vorbereitungszeit", in: springerprofessional.de, 12.07.2022, <https://www.springerprofessional.de/csr-reporting/corporate-social-responsibility/-csrd-berichterstattung-erfordert-vorbereitungszeit-/23209058>, abgerufen am 30.09.2022.
- Audit Comittee Institute e.V. (2021): Audit Committee Quarterly. Das Magazin für Corporate Governance 2021, 2021.
- Bopp, R. / Weber, M. (2020): Sustainable Finance. Auswirkungen des Klimawandels auf das Risikomanagement der Banken, Freiburg, 2020.
- Eisele, O. (2021): Nachhaltigkeitsmanagement - Handbuch für die Unternehmenspraxis, Berlin, Heidelberg, 2021.
- Europäische Kommission, Mitteilung COM(2020)21 final vom 14.01.2020 (2020): Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa - CELEX 52020DC0021 DE TXT, 14.01.2020.
- Europäische Kommission, Mitteilung COM(2021) 189 final vom 21.04.2021 (2021): CELEX 52021PC0189 DE TXT - CSRD Vorschlag.
- Europäischer Rechnungshof (2021): Nachhaltiges Finanzwesen. EU muss kohärenter vorgehen, um Finanzmittel in nachhaltige Investitionen umzulenken, Luxemburg, Luxemburg, 2021.
- Frenz, W. (2021): Europarecht. Mit Klimaschutz, Digitalisierung, Corona, ausführlichem Datenschutz, Berlin, Heidelberg, 2021, 3. Auflage.
- Grunow, H.-W. G. / Zender, C. (2020a): Green Finance. Erfolgreiche Schritte zur grünen Unternehmensfinanzierung, Wiesbaden, Heidelberg, 2020.
- Grunow, H.-W. G. / Zender, C. (2020b): Green Finance. Erfolgreiche Schritte zur grünen Unternehmensfinanzierung, Wiesbaden, Heidelberg, 2020.

- Hinrichs, B. (2021): Nachhaltigkeit als Unternehmensstrategie. Roadmap für nachhaltiges Wirtschaften und Innovation, Freiburg, München, Stuttgart, Januar 2021.
- Hiß, S., et al. (2020): Nachhaltigkeit und Finanzmarkt. Zur soziologischen Vermessung eines Reflexionsraums, Wiesbaden, Heidelberg, 2020.
- Kaiser, R. (2021): Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung, Wiesbaden, 2021.
- Klinski, S. (2020): Basiswissen Umweltrecht. Skript zur Lehrveranstaltung, 2020, 26. Auflage.
- Mayer, K. (2020): Nachhaltigkeit: 125 Fragen und Antworten. Wegweiser für die Wirtschaft der Zukunft, Wiesbaden, Heidelberg, 2020, 2., erweiterte und aktualisierte Auflage.
- Oliver Emons, et al.: Soziale Standards in Lieferketten. Ein Überblick über Instrumente und Ansätze, 1.03.2021.
- Raap, C. (2019): Leitfaden des öffentlichen Rechts, Wiesbaden, 2019.
- Schmitz, M. (2021): CSR im Mittelstand, Berlin, Heidelberg, 2021.
- Schneider, A. / Schmidpeter, R. (Hrsg.) (2015): Corporate Social Responsibility. Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis, Berlin, Heidelberg, 2015, 2., ergänzte und erweiterte Auflage.
- Schulz, T. / Bergius, S. (Hrsg.) (2014): CSR und Finance. Beitrag und Rolle des CFO für eine nachhaltige Unternehmensführung, Berlin, Heidelberg, 2014.
- Schwager, B. (Hrsg.) (2022): CSR und Nachhaltigkeitsstandards. Normung und Standards im Nachhaltigkeitskontext, Berlin, Germany, 2022.
- Wittpahl, V. (2020): Klima. Politik & Green Deal, Technologie & Digitalisierung, Gesellschaft & Wirtschaft, Berlin, 2020.

Wunder, T. (2017): CSR und Strategisches Management. Wie man mit Nachhaltigkeit langfristig im Wettbewerb gewinnt, Berlin, Heidelberg, 2017.

akzente kommunikation und beratung GmbH (2022): Die EU liefert. Vorgaben für das Nachhaltigkeitsreporting von morgen., abgerufen am 30.09.2022, <https://www.csr-berichtspflicht.de/csrd>.

BNW Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (2022): Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bnw-bundesverband.de/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd/#1651069770613-b875badd-09ac>.

Bundesministerium der Justiz (2016): Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.html>.

Bundesministerium der Justiz (2021): Richtlinienvorschlag der KOM "Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD“, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V. (2021): Stellungnahme Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission für eine CSRD. Kernforderungen des Mittelstandes, abgerufen am 30.09.2022.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2021): Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Verhältnismäßigkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung wahren, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

Deutsches Global Compact Netzwerk (2021): Stellungnahme des Deutschen Global Compact Netzwerks zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur CSRD, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

Die Bundesregierung (2022): EU soll bis 2050 klimaneutral sein, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehr-klimaschutz-in-der-eu-1790042>.

Europäische Kommission (2019): Europäischer Grüner Deal. Erster klimaneutraler Kontinent, abgerufen am 30.09.2022, https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

Europäische Kommission, Mitteilung COM (2019), 640 final vom 11.12.2019 (2019): Der europäische Green Deal, abgerufen am 30.09.2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0640&from=DE>.

Europäische Kommission, Mitteilung COM (2021), 4987 final vom 6.7.2021 (2021): Delegierten Verordnung (EU), abgerufen am 30.09.2022, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6cc10dc0-de60-11eb-895a-01aa75ed71a1.0004.02/DOC_1&format=PDF.

Europäische Union (2022): Binnenmarkt. Ein Binnenmarkt ohne Grenzen, abgerufen am 30.09.2022, https://european-union.europa.eu/priorities-and-actions/actions-topic/single-market_de.

Europäischer Rat (2022): Ein europäischer Grüner Deal, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/>.

Europäisches Parlament (2022): Grüner Deal: Schlüssel zu einer klimaneutralen und nachhaltigen EU, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20200618STO81513/gruner-deal-schlüssel-zu-einer-klimaneutralen-und-nachhaltigen-eu>.

Hönighaus, N.-L. (2021): Stellungnahme von econsense, Forum für Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V. zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung - EU Richtlinienvorschlag CSRD, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

- Jürgens, I. / Ryfisch, D. (2021): Kurzdarstellung: Die Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Ein Kurzpapier erstellt von Climate & Company, Frankfurt School und Germanwatch, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.fs-unep-centre.org/wp-content/uploads/2021/01/Kurzpapier-EU-Taxonomie-fur-nachhaltige-Aktivitäten.pdf>.
- Kern, W. (2021): Stellungnahme der Gemeinwohl Ökonomie. zur CSRD, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.
- KfW Bank (2022): Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293) | KfW, abgerufen am 30.09.2022, [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Klimaschutzoffensive-f%C3%BCr-den-Mittelstand-\(293\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Klimaschutzoffensive-f%C3%BCr-den-Mittelstand-(293)/).
- Lenzen, E. (2021): Neue EU-Berichtspflicht: Beteiligter gibt Einblicke in die Entwicklung, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.umweltdialog.de/de/management/Reporting/2021/Neue-EU-Berichtspflicht-Beteiligter-gibt-Einblicke-in-die-Entwicklung.php>.
- Rat für Nachhaltige Entwicklung (2021): EU-Taxonomie: So steht es auf dem Weg zur nachhaltigen Wirtschaft, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/aktuelles/eu-taxonomie-so-steht-es-auf-dem-weg-zur-nachhaltigen-wirtschaft/>.
- Reuter, K. (2021): Stellungnahme des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e.V. zum Richtlinienvorschlag für die unternehmerische Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.
- Schleicher, L. / Heimer, B. (2021): Stellungnahme des Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V. zum EU-Richtlinienvorschlag CSRD, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.
- Statistisches Bundesamt (2022b): Anzahl der Beschäftigten in Unternehmen in Deutschland nach Unternehmensgröße im Jahr 2020, zitiert nach Statista, abgerufen am 30.09.2022, <https://de-statista-com.ezproxy.hwr->

berlin.de/statistik/daten/studie/731962/umfrage/beschaefigte-in-unternehmen-in-deutschland-nach-unternehmensgroesse/.

Statistisches Bundesamt (2022a): Anzahl der Unternehmen nach Unternehmensgröße in Deutschland im Jahr 2020, zitiert nach Statista, abgerufen am 30.09.2022, <https://de-statista-com.ezproxy.hwr-berlin.de/statistik/daten/studie/731859/umfrage/unternehmen-in-deutschland-nach-unternehmensgroesse/>.

Statistisches Bundesamt (2022c): Umsatz der Unternehmen in Deutschland nach Unternehmensgröße im Jahr 2020, zitiert nach Statista, abgerufen am 30.09.2022, <https://de-statista-com.ezproxy.hwr-berlin.de/statistik/daten/studie/731964/umfrage/umsatz-der-unternehmen-in-deutschland-nach-unternehmensgroesse/>.

Thanisch, R. (2021): Stellungnahme DGB zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über eine CSRD, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

Thomas Loew, Sabine Braun, Johannes Fleischmann, Matthias Franz, Axel Klein, Sebastian Rink, Lara Hensel (2021): Management von Klimarisiken in Unternehmen: Politische Entwicklungen, Konzepte und Berichtspraxis. CLIMATE CHANGE 05/2021, abgerufen am 30.09.2022.

Verband Kommunalen Unternehmen (2021): Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission "CSRD". vom 21. April 2021, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

Weischer, L. (2021): Stellungnahme von Germanwatch e. V. zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission CSRD, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

Wünnemann, M. / Selter, A. (2021): Stellungnahme Bundesverband der Deutschen Industrie. zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission CSRD, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

Yvonne Zwick (2021): Stellungnahme B.A.U.M. e. V. Nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensberichterstattung. Nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensberichterstattung, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

Zentralverband des Deutschen Handwerks (2021): Stellungnahme EU-CSRD, abgerufen am 30.09.2022, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSRD.html>.

Anhang

Anhang A – Interviewleitfaden

Einführung

- Kurze Vorstellung meiner Person
- Dauer ca. 30 Minuten
- Aufnahme/ Weitergabe datenschutzbezogener Daten und Vertraulichkeit
- Ablauf
- Ziel des Interviews (Masterarbeit und Forschungsfrage)

Zur Person

1. Frage:

Bitte stellen Sie sich, Ihre Funktion im Unternehmen und Ihre Aufgaben und Ihren Verantwortungsbereich kurz vor?

Antwort:

EU-Taxonomie

2. Frage

Mit der Taxonomie Verordnung soll ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten geschaffen werden. Welche Wirtschaftsaktivitäten dazu gehören wird maßgeblich von der EU vorgegeben. KMUs sind nicht direkt davon betroffen einen Bericht zur Taxonomie zu erstellen. Empfehlen Sie KMUs dennoch, unaufgefordert ihre Wirtschaftsaktivität, im Sinne der Taxonomie Verordnung zu überprüfen und einen entsprechenden Bericht zu erstellen?

Antwort:

3. Frage:

Wenn ja: Mit welchen Folgen können KMU rechnen?

Wenn nein: Weshalb raten Sie nicht dazu?

Antwort:

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

4. Frage:

Mit der neuen CSRD-Richtlinie sollen die Regeln für die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsthemen ausgeweitet werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung spielt heute schon eine wichtige Rolle, um vor allem Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen. Raten Sie KMUs auch dazu, mehr Transparenz zu schaffen und einen Nachhaltigkeitsbericht nach der geplanten CSRD zu erstellen?

Antwort:

5. Frage:

Wenn ja: Mit welchen Folgen können KMU rechnen?

Wenn nein: Weshalb raten Sie nicht dazu?

Antwort:

Bedeutung für KMUs

6. Frage:

Das Ziel mit der kommenden Berichtspflicht ist unter anderem Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen. Halten Sie generell die Art der Berichterstattung nach der Taxonomie und der CSRD für geeignet und ausreichend?

Antwort:

7. Frage:

Fallen Ihnen generelle Auswirkungen auf die KMUs ein, obschon sie nicht von der EU in Pflicht genommen werden?

Antwort:

8. Frage:

Mit welchem Aufwand können KMUs rechnen, wenn sie erstmalig nach der Taxonomie und CSRD einen Nachhaltigkeitsbericht freiwillig veröffentlichen? Gibt es eine Faustformel?

Antwort:

9. Frage:

Nachfrage: Ist bei der Erstellung in den Folgejahren mit weniger, vergleichbarem oder steigendem Aufwand zu rechnen?

Antwort:

10. Frage:

Was empfehlen Sie KMUs, die sich mehr mit dem Thema Nachhaltigkeit befassen wollen? Ist die Anwendung der CSRD und der Taxonomie ein guter Ansatz?

Antwort:

Abschied

- Klärung offener Fragen
- Danksagung
- Verabschiedung

Anhang B – Interview mit Carola Stark

Interview mit Carola Stark

Datum: 22.09.2022, 10:00 Uhr

Ort: MS Teams

FB: Felix Bauer

CS: Carola Stark

FB: Ich würde dann ab jetzt kurz für mich aufnehmen, danke.

CS: Sehr gerne. Ja gut, dann stelle ich mich auch kurz vor. Ich bin Carola Stark. Ich bin Rechtsanwältin, genauer Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht. Mein Werdegang kommt eigentlich von der reinen Disput Resolution in der Magic Circle Kanzlei. Ich habe angefangen bei Linklaters wirklich in den gerichtlichen Streitigkeiten und Schiedsverfahren, vor allen Dingen im Energiesektor und bin dann übergegangen in eine mittelständische Kanzlei, war dort 5 Jahre und hab wirklich Mittelstand rauf und runter beraten im Handels- und Gesellschaftsrecht, insbesondere in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Ich berate jetzt seit 2 Jahren in einer Compliance Boutique Pohlmann & Company ganz vertieft Compliance und Property Governance. Das heißt, es geht vor allen Dingen darum Unternehmen dabei zu unterstützen, ihr Compliance Programm, ihr Compliance Management System aufzubauen, risikoadäquat aufzubauen, zu verbessern und die Governance innerhalb der Unternehmen zu sichern. Und da spielt ESG mittlerweile natürlich auch eine sehr große Rolle. Das ist das, was viele Unternehmen intensiv umtreibt durch unterschiedlichste Regularien, also das sind nicht nur Taxonomie und jetzt die anstehende Erneuerung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sondern das werden Sie sicherlich auch mitbekommen haben, der neue deutsche Corporate-Governance-Kodex, in den ja jetzt auch neue Anforderungen aufgenommen worden sind im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und vor allen Dingen den Einbau in die internen Kontrollen. Das ist das was mich beruflich umtreibt.

FB: Ja, das ist sehr spannend. Vor allen Dingen so auch mit dem Neuen Hintergrund. Dann einfach auch, also weil Gesetze lesen ist ja auch nicht immer das einfachste, so aus meiner Sicht. Die erste Frage haben Sie ja quasi schon beantwortet. Die zweite, da ging es ja vor allem um die EU-Taxonomie. Es soll ja ein ökologisch nachhaltiges Wirtschaftssystem hergestellt werden und die Wirtschaftsaktivitäten, die ja dazu zählen, werden ja auch von der EU vorgegeben. KMUs sind ja nicht direkt betroffen, so einen Taxonomie Bericht zu erstellen.

Würden Sie den KMUs trotzdem raten, dass sie ihre eigene Wirtschaftsaktivität im Sinne der Taxonomie überprüfen oder ist das eher nur den großen Unternehmen vorbehalten?

CS: Also Sie müssen immer sehen, was in der Taxonomie steht und in den Delegationsverordnungen. Wenn Sie da einen Blick reinwerfen, ist das natürlich sehr breit gefächert und jetzt gerade die kleineren, also wirklich Kleinunternehmen, Kleinstunternehmen, kleinere mittelständige Unternehmen, auch die, das wäre eine absolute Überforderung. Nichtsdestotrotz kann man sich das als Leitfaden heranziehen für das was da vielleicht irgendwann noch kommt, weil das die Anforderungen an die Nachhaltigkeit, auch für kleine und mittelständische Unternehmen kommen wird, ist, denke ich, unstrittig. Ob das jetzt sich an dem Rastern der Taxonomie bewegen wird, das wird offen bleiben. Also, Sie werden ja auch ausreichend dazu recherchiert haben, dass man sich auch bei der Taxonomie noch nicht ganz sicher ist, ob diese Berechnungsmethode so wirklich das widerspiegelt, was man eigentlich erreichen will, weil ja das Ziel der Taxonomie ist ja innerhalb des Aktionsplans Finanzierungen umzulenken in nachhaltige Unternehmen. Wenn die Berechnungen jetzt aber dazu führen, dass ich eine Mischkalkulation erstelle, in der das eigentliche Nachhaltigkeitsbild vielleicht gar nicht so wiedergespiegelt wird, wie ich mir das wünsche, weil gewisse Negativfaktoren immer noch mit einbezogen werden können. Also ich glaube, da ist momentan viel in Bewegung. Für kleine und mittelständische Unternehmen wäre es sicherlich, also für die meisten würde ich sagen, zunächst eine Überforderung. Eigentlich muss man anders ansetzen, nicht die Taxonomie nehmen und über das Unternehmen gießen, sondern von unten anfangen was kann das Unternehmen denn überhaupt momentan bieten. Also welche Daten sind verfügbar, wie muss ich mein Unternehmen aufbauen, um diese Daten verfügbar zu machen, wie muss ich meine Strukturen herrichten, um überhaupt diese Anforderungen erfüllen zu können. Und in diese Richtung als Leitfaden verwenden, je nach Branche, je nach Größe wird sich das immer unterscheiden und jedes Unternehmen sollte das eigentlich erst einmal nach seinem eigenen maßgeschneiderten Konzept erstellen.

FB: Also um noch einmal für mich aufzunehmen, es sollte dann eher für jedes Unternehmen selber geguckt werden, ob das Sinn macht. Ab welcher Größe würden Sie denn sagen, macht das denn da schon eher Sinn da das nachzuverfolgen?

CS: Also ich würde gar nicht nach der Größe gehen, das ist die Frage was kann das Unternehmen überhaupt erfüllen. Ich glaube nicht, dass jedes mittelständische Unternehmen im Moment die Strukturen hat, um eine Taxonomie bedienen zu können.

FB: Hm, ja. Aber der Leitfaden oder beziehungsweise durch die Verordnung, die gibt ja quasi schon vor, dass das und das erfüllt sein muss, damit jemand Taxonomie fähig ist. Das ist ja

dann aber eigentlich schon gut der Hintergrund für die KMUs, oder? Dass vorgegeben wird, welche Werte z.B. eingehalten werden müssen.

CS: Ja, das können Sie sicherlich als Anhaltspunkt nehmen. Nur wie gesagt, im Moment, wir sehen uns ja auch anderen großen Herausforderungen gegenüber. Jetzt haben wir die Energiekrise. Ich glaube, da kämpfen mittelständische Unternehmen momentan an sehr vielen Fronten und diesen Unternehmen jetzt zu empfehlen, einer Richtlinie, einer Vorgabe zu folgen, der sie nicht verpflichtet sind, wäre wahrscheinlich zum jetzigen Zeitpunkt über das Ziel hinaus. Nichtsdestotrotz, Unternehmen müssen sich damit auseinandersetzen und Unternehmen müssen in diese Richtung gehen. Es gibt ja auch genug Vorgaben, Hinweisgeberschutz etc., die eine ähnliche Schlagrichtung haben, Lieferkettengesetz, die auch über die nächsten Jahre hinweg ihren Anwendungskreis erweitern werden, d.h. die awareness, dass da was kommen wird an Regulierungen, die sollten Unternehmen aufbauen und sollten sich überlegen, was brauche ich an Strukturen, um das bedienen zu können, weil diese Umbauprozesse in Unternehmen, die benötigen Jahre, das können Sie nicht mit einem Fingerschnipp von jetzt auf gleich ändern. Genauso die Unternehmenskultur, das Bewusstsein, diese Vorgaben zu erfüllen, gerade in den mittelständischen Unternehmen, die Familienunternehmen sind. Da haben Sie manchmal noch sehr harte patriarchische Strukturen mit sehr konservativen Einstellungen, da muss sich auch einfach das Mindset ändern. Diesen Prozess sollten Unternehmen angehen, unabhängig davon, ob man das jetzt Taxonomie nennt, ob man das Nachhaltigkeitsberichterstattung nennt, also bevor ich anfangen was zu Papier zu bringen, sollte ich erstmal die Strukturen schaffen.

FB: Okay, ja. Weil Sie es ja gerade schon hergeleitet haben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, ist ja die CSRD-Richtlinie, die ja dann geplant ist. Würden Sie denn den KMUs raten, das so ein bisschen als Vorbild zu nehmen, um im eigenen Unternehmen danach zu berichten. Wäre das denn dann ein guter Ansatz?

CS: Also auch dort wieder Unternehmen müssen überlegen, was davon ist für sie passend, was ist geeignet und sicherlich kann man das ein Stückweit als Blaupause für bestimmte Unternehmen verwenden. Ich würde jetzt nicht jedem Unternehmen raten, das als Blaupause heranzuziehen. Es hängt immer davon ab wo dieses Unternehmen gerade steht, diesen Aufbau von unten erst einmal zu gewährleisten. Aber sicherlich sind dort Anhaltspunkte drin, die herangezogen werden können.

FB: Würden Sie denn eher mit positiven Folgen rechnen, also wenn KMUs danach berichten würden, haben sie denn da eher positive Folgen oder eher nicht so im Rahmen der Berichterstattung?

CS: Sie müssen natürlich immer bedenken, wenn Sie etwas zu Papier geben, ist erst das erst einmal in der Welt. Das heißt, wenn ich so einen Bericht erstelle, muss ich auch sicher sein, dass der zutreffend ist. Mich werden Leute daran festhalten, es werden Fragen gestellt. Irgendjemand wird den Finger in die Wunde legen und die Rechnung aufmachen, gerade auch bei der Taxonomie und vielleicht auch nachrechnen und wird sagen, kann denn das so zutreffen und diese Fehler, die können Ihnen natürlich auf die Füße fallen. Das heißt, wenn Sie sich dazu entscheiden, sei es weil Sie auch ggf. Anforderungen von Banken erfüllen müssen. Da darf man nicht vergessen, die Idee der Taxonomie ist die Finanzflüsse zu lenken, d.h. kreditgebende Institute suchen sich Kunden, die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen und werden diese Fragen stellen. Die Frage werfen Sie ja später auch auf. Trifft es die KMUs mittelbar? Ja, es wird sie mittelbar treffen, denn die Banken werden diese Anforderungen stellen, werden Fragen stellen und sobald man das zu Papier bringt, muss man sich daran festhalten lassen und dann sollte das zutreffen. Von daher nochmals ist es wichtig die Strukturen unterhalb zu schaffen, um zutreffend Bericht erstatten zu können. Ohne zwingende Anreize würde ich jedem Unternehmen nahelegen, sich gut zu überlegen, ob es das wirklich tun will im Moment, wenn es nicht verpflichtet ist, weil wie gesagt, die Konsequenzen sein können, es muss dann auch passen, muss dann auch zutreffen.

FB: Ich verstehe. Um das noch einmal etwas herauszustellen, halten Sie denn generell die Art der Berichterstattung nach der Taxonomie und CSRD für geeignet? Allgemein jetzt auf die großen Unternehmen bezogen?

CS: Ich sag mal so, Verbesserungsvorschläge gibt es genügend. Es ist ja auch immer die Frage inwieweit man da EU weit einen Konsens erzielt und gerade die letzten Delegiertenverordnungen sind ja auf enorme Kritik gestoßen. Ich glaube, dass sich da noch viel entwickeln wird, dass man aber irgendwo anfangen muss. Irgendwo anfangen muss auch bedeuten, auszutesten, was macht Sinn. Das, so wie es jetzt dort steht, aber noch nicht das Ende aller Tage sein wird. Das ist ein Prozess, den muss man beobachten. Pauschal zu sagen, es ist geeignet oder nicht geeignet, halte ich für schwer. Es ist das, womit man jetzt erst einmal umgehen muss.

FB: Ja, das hat man ja immer, das man erst einmal anfangen muss. Zu den Auswirkungen hatten Sie ja bereits angesprochen. Die Banken wollen Auskünfte haben. Fallen Ihnen da noch weitere Auswirkungen ein?

CS. Wenn Sie vor allen Dingen im unmittelbaren Endkundengeschäft sind, haben Sie natürlich auch immer diese Reputationsfrage. Mittelbar auch als Zulieferer, weil natürlich auch der Endlieferant den Druck seiner Kunden haben wird. Kunden verlangen mittlerweile nachhaltige

Produkte. Sie sehen genug Greenwashing Vorwürfe, da wird genug mit angeblich nachhaltigen Produkten geworben, um den eigenen Absatz zu fördern. Ist auch ein zweiseitiges Schwert, weil man immer aufpassen muss, was ist denn jetzt, mit was will ich denn jetzt eigentlich werben, will ich jetzt mehr Kartonagen verarbeiten. Am Ende habe ich ein schwieriges Verbundmaterial, weil Plastik mit eingearbeitet ist, das noch schwieriger zu recyceln ist, ich bin schon wieder im Greenwashing drin. Das ist sicherlich ein Druckpunkt, der sich auch immer erhöhen wird. Auch gerade Zulieferer sind oft kleine und mittelständische Unternehmen, vor allen Dingen wird es sich dort auswirken. Diese Reputationsfrage ist wichtig und das wird nachgefragt werden. Und wenn sich auch große Konzerne, Großunternehmen, die Taxonomie und Nachhaltigkeitsberichterstattungsverpflichtet sind, auch die müssen natürlich überlegen, welche Lieferanten suchen sie sich aus. Da spielt es mittelbar dann natürlich auch wieder rein. FB: In dem Lieferantenverhältnis, denken Sie denn, dass das große Auswirkungen auf die Lieferkette haben wird. Vor allem in den großen Unternehmen, die ihre Zulieferer da untersuchen?

CS: Taxonomie bezieht sich ja im Moment vor allen Dingen auf ökologische Faktoren, wobei die Bundesregierung schon angekündigt hat, sie will vor allen Dingen auch die sozialen Faktoren vorantreiben. Ist die Frage vor welchem zeitlichen Hintergrund das jetzt in der aktuellen Phase. Ich glaube, man muss unterscheiden zwischen vor dem 24. Februar und nach dem 24. Februar, weil wir uns einfach auch momentan global politisch anderen Herausforderungen gegenüber sehen und Unternehmen jetzt nicht noch mehr belasten wollen. Trotzdem bleibt die Klimaerwärmung die größte Bedrohung. Das sind politische Entscheidungen, die werden getroffen werden müssen. In dieser Hinsicht wird sich das noch ausweiten. Was war jetzt noch einmal die Ausgangsfrage? Jetzt hab ich mich verrannt. (FB: Es ging um die Lieferketten) Lieferkette, da haben Sie ja jetzt auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Es gibt Gesetzgebungsbestrebungen auf EU Ebene. Das betrifft jetzt erstmal nur die Unternehmen ab 2000 Mitarbeitern, das wird dann auf 1000 Mitarbeiter in 2024 runter gehen, aber natürlich ist da der Druck groß. Die unmittelbaren Zulieferer, die fallen ja auch in Prüfpflichten der Unternehmen mit rein, die mittelbaren dann schon wieder nur, wenn es besondere Anhaltspunkte gibt. Das deutsche Lieferkettengesetz ist jetzt auch nicht das schärfste, viele sagen, es ist ein zahnloser Tiger. Das wird sich auch noch zeigen, aber auch das treibt die Unternehmen natürlich um. Insofern spielt das alles mit rein.

FB: Ich meine, das ist ja dann auch immer die Frage also gerade beim Lieferkettengesetz, wenn man mich fragen würde, dann hätte ich jetzt z.B. würde ich dann sagen, es müsste deutlich strenger sein. Aber jemand anderes, der damit nicht so viel in Berührung kommt, der sagt dann,

brauchen wir nicht. Deswegen kommt es immer auf die Unternehmen an. Wenn aber KMUs sich entscheiden würden, trotzdem so einen Taxonomie Bericht zu erstellen oder einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD, haben Sie da so eine grobe Faustformel, wie lange so etwas dauern könnte.

CS: Das hängt tatsächlich davon ab wie das Unternehmen aufgestellt ist. Das was ich schon gesagt habe, ist das Unternehmen überhaupt in der Lage diese Daten zu liefern. Sie sehen es vor allem im Immobiliensektor. Mit der Datenerfassung ist das ein Riesen-Thema. Sie müssten ja eigentlich in der Lage sein auf Knopfdruck all diese Daten zu ziehen und auszuwerten. Es können im Moment die wenigsten. Das heißt, sie müssen erst einmal die Strukturen schaffen. Dieser Aufwand bemisst sich individuell nach dem Unternehmen.

FB: Zu der Datenerfassung hätte ich auf jeden Fall noch eine Rückfrage. Aber es macht ja schon Sinn vorher zu wissen welche Daten möchte ich überhaupt erfassen. Das heißt, in dem Rahmen würde es für die Unternehmen schon Sinn machen, zu schauen, was möchte ich berichten und dann gehe ich hin und versuche die Strukturen und Prozesse aufzusetzen, um dann eben diese Daten auch zu erfassen.

CS: Da bietet sich die Taxonomie als Leitfaden sicherlich an. Nur wie gesagt, Sie dürfen auch nicht vergessen, erstens die Taxonomie ist momentan für diese Unternehmen noch nicht verpflichtend. Zweitens sie kann sich immer noch verändern. Sich allein darauf festzulegen, ist für ein kleines oder mittleres Unternehmen nicht unbedingt immer sinnvoll, sondern ich muss risikoadäquat vorgehen. Ich muss mir überlegen, was ist für mein Unternehmen, für meine Branche relevant.

FB: Wir sind gleich auch schon fast durch. Die letzte Frage: Was würden Sie denn KMUs empfehlen, die sich mehr mit dem Thema Nachhaltigkeit befassen wollen? Sie haben ja gerade schon gesagt, dass Prozesse aufsetzen, die Taxonomie ist ja dann ein guter Leitfaden dafür. Wie sollen die da am besten heran gehen, nach was sollen sie sich orientieren?

CS: Expertise ranschaffen. In vielen Unternehmen ist, glaube ich, dieser ganze ESG Komplex, das Ausmaß noch gar nicht so zu greifen. Viele Unternehmen stellen sich die Frage, was ist davon eigentlich umfasst und wie bekomme ich da ein Paket geschnürt. Sie sehen ja, Großunternehmen fangen jetzt damit an „Chief-Sustainability-Officers“ einzuführen ohne aber das Ganze in ihre Governance aufzubauen, die einzubeziehen, die Nachhaltigkeitsfragen und vielleicht sogar eine ganz eigene Funktion dafür zu schaffen. Die in der Lage ist mit den anderen Funktionen zu kommunizieren und die relevanten Daten und Fakten und Strukturen abzufragen. Das ist tatsächlich, das wäre so der erste Ansatz, bei den Strukturen ansetzen, die Expertise in die Strukturen einbauen, in die Funktionen einbringen und die Kommunikation gewährleisten,

weil jede Funktion sich natürlich fragen wird, wie gehe ich das jetzt an. Dann geraten sie vielleicht auch ganz schnell in ein Silo-Denken, wo die Funktionen untereinander nicht mehr kommunizieren und jeder kocht seinen eigenen Brei und am Ende bekommt man es nicht zusammen. Das wäre wahrscheinlich das, was ich empfehlen würde.

FB: Es ging ja jetzt doch relativ schnell. Ich bedanke mich vielmals. Es sind so ein paar Sachen dabei, die wurden vorher noch gar nicht gesagt. Ich hatte schon ein paar andere Interviews. Das finde ich total klasse, einfach so verschiedene Sichtweisen. Ich habe mich ja auch viel damit beschäftigt. Ich hatte das ja auch im Rahmen des Studiums gerade dieses Thema, ich musste mich jetzt erst einmal damit auseinandersetzen und Expertisen finden. Das ist super wichtig. Ich kann mich nur bedanken für den Input. Haben Sie denn noch offene Fragen an mich?

CS: Fragen nicht. Ich wünsche Ihnen noch ganz viel Erfolg und ich glaube, dass das was Sie da studieren ist sicherlich auch ein sehr zukunftsträchtiges Studium mit ganz vielen Möglichkeiten. Wenn Sie da Freude daran haben, können Sie da glaub ich, gerade in Unternehmen sehr schöne Laufbahn angehen, wirklich spannend und schön. Ich wünsche Ihnen ganz viel Erfolg. Wann haben Sie Abgabetermin.

FB: So in 2,5 Wochen ungefähr. (CS: okay, na gut). Nochmal sehr knapp, ich hab im Moment Urlaub und versuche das jetzt alles noch einmal so. Ich hab in den letzten Wochen schon viel gearbeitet. Wird alles knapp, aber ich bin guter Dinge, noch ein paar Nachtschichten, dann wird das klappen. (CS: sehr schön). Aber auch gerade die Zukunftsperspektive, das sehe ich auch so. Dadurch dass man sich mehr mit der Taxonomie und CSRD befasst hat, da kommt noch einiges auf die Unternehmen zu. Wenn die denken, das mache ich mal so nebenbei, da kommt noch was.

CS: Ja, es wird gerade alles wieder ausgebremst. Man hat das Gefühl es geht gerade wieder rückwärts, aber das Klima wartet nicht. Ich sag mal so, wenn man das ganz morbide ausdrücken will, es geht tatsächlich ja um die Menschheit, die Erde wird überleben, mehr oder minder geschädigt und sie wird auch die nächsten paar Milliarden Jahre bis sie irgendwann in die Sonne rauscht überleben. Aber unsere Lebensqualität ist irgendwann passé, die der nächsten Generationen, dafür reichen die Legislaturperioden von 4 Jahren oft nicht aus.

FB: Ja, ich würde mir auch wünschen das das alles schneller geht. Aber ich gebe die Hoffnung noch nicht auf.

CS: Das tun wir alle nicht. Ich wünsche Ihnen alles Gute.

FB: Dankeschön. Vielen Dank für die Zeit und vielen, vielen Dank. Ich wünsche Ihnen auch alles Gute.

CS: Sehr gerne.

Anhang C – Interview mit Ina Tanke und Dr. Bolle Bauer

Interview mit Ina Tanke

Datum: 13.09.2022, 14:00 Uhr

Ort: MS Teams

FB Felix Bauer

IT Ina Tanke

BB Dr. Bolle Bauer

FB: Ich würde Dich einfach kurz bitten wollen, dass Du Dich einmal kurz vorstellst, Deine Funktion, Aufgabe und Deinen Verantwortungsbereich.

IT: Meinen Namen hast Du ja wahrscheinlich schon mitgeschnitten. Meine Funktion ist zum einem Bereichsleitung, Personal und Organisation und Referentin der Geschäftsführung, dadurch eigentlich ziemlich in ganz viele Themen eingebunden hier bei NIS. Personal, also auch klassisch Missstände zu unserem Hauptbereichspersonal. Was jetzt das Thema hier angeht, ist eigentlich eher im Bereich Organisation angedockt, weil bei uns bedeutet der Bereich Organisation eigentlich alles was mit rechtskonformer Gesellschaft, also was brauchen wir für die Orientierung, was brauchen wir hier überhaupt, dass es hier überhaupt rechtskonform aufgestellt ist im Beauftragten-Wesen. Das sind Rechtskataster, das ist da auch ein Thema, alles das was für die Organisation quasi eine Struktur gibt. Das ist bei mir für die NIS angedockt und auch da gibt es quasi als Schnittstelle zum Konzern, weil immer da dann auch der Hauptbereich nochmal sitzt und der ist dann irgendwie Unternehmenssteuerung in der AG oder auch der Bereich integrierte Managementsysteme. Das ist so der Hauptpunkt bei mir.

FB: Ja, super. Dann würde ich gleich mit der zweiten Frage anfangen. Die Taxonomie Verordnung ist ein Klassifizierungssystem für ökologisch, nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die EU gibt ja quasi vor, welche Wirtschaftsaktivitäten dazu gehören, welche ökologisch nachhaltig sind. Würdest Du anderen kleinen/mittleren Unternehmen dazu raten auch ihre Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie zu überprüfen?

IT: Das heißt, die die nicht unter die Verordnung fallen, dass die es trotzdem für sich überprüfen. Ich würde das schon empfehlen, weil der Nachhaltigkeitsgedanke wird uns ja alle umtreiben, aber letzten Endes ist es ja auch für Unternehmen, die nicht unter die Verordnung fallen, kann es auch zu einer Kostenersparnis führen. Man darf bei aller Nachhaltigkeit die

Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht aus den Augen verlieren. Ich sag mal, wenn man die Nachhaltigkeit bei Energieversorgung oder bei sonstigen Themen betrachtet, hat es auch meistens auch die Wirkung, dass man sich wirtschaftlich anders aufstellt, also auch den Kostenfaktor mit in Betracht zieht. Was natürlich für Kleinunternehmen dann in der Umsetzung bedeuten würde, dass es nicht allzu kompliziert ist. So eine Verordnung wirkt natürlich im ersten Moment immer so bisschen erschlagend und erdrückend, aber für Kleinunternehmen sollte das irgendwie ein unkomplizierter Handlungsleitfaden sein, in dem sie sich einmal durchhangeln können. Das muss auch alles leistbar sein. Aber an sich, klar, die Empfehlung dafür würde ich geben.

FB: Du hast ja jetzt schon ein paar Folgen genannt. Fällt Dir dazu für die kleinen und mittleren Unternehmen noch etwas anderes ein? Was Du ja schon gesagt hast, ist der Nachhaltigkeitsgedanke, den Du ja genannt hattest. Da sollte sich ja eigentlich kein Unternehmen mehr von entziehen. Würdest Du denn sagen, dass durch die Taxonomie, wenn da so ein Wirtschaftssystem entsteht, das das eine gute Orientierung ist, wenn man klar vorgibt, das ist ökologisch nachhaltig? Findest Du das gut?

IT: Ja, finde ich gut, denn ich glaube, dass vielen da ein bisschen vielleicht auch die Diversität fehlt zum Nachhalten, was ist eigentlich für meinen Betrieb vielleicht noch nicht so nachhaltig. Ich glaube, viele sind dann so gefangen in ihrem Alltag und machen Dinge, weil sie so sind wie sie sind oder weil zum Beispiel kein anderes Material vielleicht vorhanden ist. Aber ich glaube schon, dass Menschen manchmal dazu neigen auch manchmal meinen, dass sie alles dazu wissen und da eben einen roten Faden brauchen. Dafür ist es, glaube ich, gut, wenn man Dinge an der Hand hat.

FB: Die nächste Frage bezieht sich auf die CSRD-Berichtserstattung. Die soll ja ausgeweitet werden und die Nachhaltigkeitsberichterstattung, das hatte ich ja schon gesagt, spielt ja heute schon eine wichtige Rolle. Es geht ja vor allem um Transparenz und die Vergleichbarkeit. Würdest Du KMUs auch dazu raten, über die CSRD-Berichtserstattung mehr Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen?

IT: Schwierig. Wo fangen KMUs an, von der Größe her? Ich finde man muss das auch immer von der Leistbarkeit abhängig machen. Ich denke, das ist für viele überhaupt nicht leistbar. Das sehe ich, weil wir ja eigentlich ein KMU sind. Ich sehe das bei uns aber anders, weil wir eben doch eine Konzernstruktur haben und eine Größe, wo ich denke, das ist machbar. Wenn ich überlege, ein Dachdecker mit 10 Außenbaustellen, das wäre zu viel des Guten. Vielleicht ist es auch von der Branche abhängig. Ich denke, bei uns in der Branche müsste das gemacht werden,

weil wir nun wirklich mitten im Umweltthema stecken. Vielleicht wirklich branchenspezifisch, aber da bin ich mir nicht sicher, wen ich da jetzt ausschließen würde. Aber das ist auch schwer. BB: Also wenn ich nebenbei etwas anmerken darf. Wir haben mehr Erfahrung mit der EMAS-Umwelterklärung. Das ist jedes Jahr, dass es eine aktualisierte Umwelterklärung geben muss und alle 3 Jahre gibt es eine große Umwelterklärung, wo man sich auch die Ziele definiert, die dann auch jährlich überprüft werden. Und allein dieser Prozess der Erstellung, also die Daten müssen zusammengefasst werden, dann sind viele Dinge da auch ähnlich. Man bewertet die eigenen Aktivitäten, was hat man gemacht, man zieht eine Bilanz. Das ist schon nicht ganz unaufwändig. Ja, wie Ina sagt, ich sehe das auch als Direktbetroffener, der dann auch solche Berichte oder mit daran arbeitet. Das ist erst ab einer gewissen Unternehmensgröße dann leistbar. Und vor allem wenn es dann darum geht EU-Schablonen zu bedienen, ich weiß wie kompliziert das sein kann, also das sind dann oft elendig lange Tabellen, wo Du irgendetwas ankreuzen musst oder Daten liefern musst, wo Du überhaupt nicht weißt, wo die herkommen. Das bedarf schon einer Expertise. Das sehe ich schon als Hürde, weil EU-mäßig zu berichten, das ist schon nicht so einfach. Im Abfallbericht haben wir das auch. Wir berichten auch nach PRTR-Verordnung auch für den Entsorgungsbetrieb die Regularien. Irgendwann wird es einfach etwas viel. Ich finde, das muss dann im Kontext stehen.

IT: Ja genau, ich glaube auch wir haben natürlich, wenn man uns jetzt hier herausziehen würde, dann wäre es für uns und der AG so ein bisschen als Einzelunternehmen, dann wäre es schon wieder so, dass man oder dann würden vielleicht jetzt wir mit unseren 2, nicht mal 2 Stellen, sondern irgendwie 0,25 Stellen vor EMAS und Umweltpolitik im Grunde hier stehen. Das wäre schon wieder auch krass, das dann auch alles wieder aufzubereiten. So haben wir natürlich immer ein bisschen die Vorgaben und Rückendeckung von der AG. Das macht uns natürlich, also bei EMAS machen wir schon viel selber, weil wir da ein Alleinstellungsmerkmal im Konzern haben. Aber stimmt schon, Rahmenbedingungen, die uns vorgegeben werden, erleichtern natürlich einiges.

FB: Die Hälfte haben wir schon durch. Ich weiß jetzt nicht, bei der nächsten Frage geht es jetzt noch einmal speziell um die Art und Weise der Berichtserstattung bei Taxonomie und CSRD. Da würde ich fragen wollen, ob Du die Berichtserstattung durch die Taxonomie und CSRD für geeignet hältst. Aber da kommt es schon ja schon darauf an, was da berichtet werden muss.

IT: Da bin ich jetzt vielleicht nicht unbedingt schon tief drin im Thema.

BB: Ja, wie auch. Ich kenn mich jetzt zwar so in der freien Wirtschaft nicht aus, aber ich glaube, da ist fast kein Unternehmen darauf vorbereitet. Das wäre mal interessant zu wissen, ob unsere

IMS Abteilung sich damit beschäftigt hat und da Antworten darauf geben könnte. Wüsste ich jetzt ehrlich gesagt nicht.

IT: So schnell wie sie jetzt die anderen Zertifizierungen durchgeprügelt haben, habe ich das Gefühl, dass sie nicht drauf vorbereitet sind.

FB: Für mich noch einmal so aus Interesse. Das heißt, wenn Ihr bei Euch in Eurem Bereich etwas machen müsst, in dem Sinne was so EU Regelungen angeht, das wird dann immer vom Konzern an Euch herunter getragen?

IT: Ja, genau. Es kann auch mal den umgekehrten Weg geben, weil wir ja auch deduzieren von der NIS so ein paar Kompetenzträgern haben, die in Fachgremien oder in Ausschüssen, Arbeitskreisen sind. Weil es auch durch unseren Verband, durch den BDE-Verband, das ist so unsere Dachorganisation oder aus anderen Fachgremien, die zusammen kommen. Da kann es auch mal sein, dass wir natürlich als Spezialentsorger Themen haben, die erst bei uns landen, aber meistens dann natürlich auch in Richtung AG kommuniziert werden. Da wir ja durchaus im Bundesgebiet noch Kollegen haben, die auch mit der Thematik betroffen sind. Das kommt auch schon einmal vor. Aber so übergeordnete Themen kommen eigentlich mehr von oben nach unten.

FB: Ja, Ihr müsst ja durch die EMAS auch immer auf den neusten Regularien-Stand sein.

BB: Ich könnte mir sogar vorstellen, dass durch unsere EMAS-Umwelterklärung wir theoretisch als Betrieb schon einen relativ weiten Teil abdecken würden.

FB: Ich habe jetzt in meiner Arbeit nicht den direkten Vergleich zwischen der EMAS und der Berichtserstattung gezogen. Aber EMAS ist ja schon sehr ausführlich, ISO 14001 ist ja quasi auch schon integriert. Vor allem mit der Berichtserstattung soll auch ein gemeinsames Rahmenwerk geschaffen werden, das eben alles vereinheitlicht wird. Das wird sich etwas erweitern, ja, aber es wird sich nicht unendlich erweitern oder verändern. Deswegen denke ich, dass es auf einem guten Weg ist.

IT: Gibt es eigentlich schon eine Verordnung, dass überhaupt Großkonzerne Nachhaltigkeitsberichte abgeben müssen?

FB: Teils teils, es gibt im Moment die Non-Financial-Reporting-Disclosure (NFRD) und da müssen Konzerne mit mehr als 500 Mitarbeitern und gelistete Unternehmen einen Bericht abgeben zu ein paar Fakten. Durch die CSRD soll das ja erweitert werden für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und mehr 20 Millionen Euro Bilanzsumme, mehr als 40 Millionen Netto-Umsatzerlöse. Die müssen dann in einer Art doppelten Wesentlichkeit berichten. Inside-out, Outside-in Perspektive und sich dann klar dem Ziel bekennen, dem 1,5 Grad Ziel und einer nachhaltigen Wirtschaftsweise.

IT: Tatsächlich war so etwas vor ein paar Monaten mit Volkswagen. Volkswagen ist ja ein Kunde von uns und die haben uns, ich glaube das ist jährlich, dass man so einen Fragebogen ausstellt, Qualitätsfragebogen online, meistens über eine zwischengeschaltete Gesellschaft, die dann am besten noch in Großbritannien sitzt und unser Arbeitsschutzgesetz auch nicht kennt. Das ist dann immer so ein bisschen so dieser Klassiker. Da ist nämlich in diesen Fragebögen auch gerade von Kunden müssen wir meist, kommen ja auch immer so Lieferantenauskünfte auf uns zu. Da es ja nämlich bei Volkswagen, da kann ich mich dran erinnern, die Frage nach einem Nachhaltigkeits-Report an uns gewesen. Und die mussten wir natürlich verneinen. Deswegen denke ich Volkswagen, gut, Volkswagen ist natürlich eine andere Hausnummer, eben noch einer der Konzerne in Deutschland, aber deswegen denke ich mal, zielt bei denen ja auch darauf hinaus, dass die wissen wollen, wie sind da unsere Lieferanten aufgestellt. Klar alles andere ist dann immer erfüllt von uns, Arbeitsschutzbedingungen oder code of conduct, ISO Zertifikate alles gut, aber Nachhaltigkeit (BB: alles mit dabei code of conduct, ISO, hast Du nicht gesehen. Ja, es ist echt so). Das ist, erschlag sie mit allem was Du parat hast. Zu dem weiteren Nachhaltigkeitsbericht konnte ich eben nicht viel finden, deshalb ist es spannend eigentlich. Vielleicht müssen wir ihn bald liefern, weil wir keine andere Wahl haben.

BB: Ich gebe Ina da vollkommen Recht, auch dieses Thema Lieferketten und Kundenbeziehungen, das ist bei uns im Abfallbereich super relevant, weil auch vom Gesetz der Abfallerzeuger untersuchen muss oder sollte, wo es dann hingeht. Deshalb haben wir auch relativ viele Audits, im Jahr seit dem ich jetzt 1 Jahr hier bin, habe ich bestimmt 5 Kundenaudits gehabt. Nein, 4 Kundenaudits, die können mal größer oder kleiner sein und das sind dann genau die Fragen, die dann in den Checklisten auftreten. Wenn die großen Unternehmen dann nach Taxonomie und CSRD Fragen haben, zwangsläufig kommt das auf uns zu. Das sehe ich schon, wenn sich da einiges verschiebt.

FB: Ihr würdet schon sagen, dass Ihr in dem Bereich wegen des Abfalls, aber auch generell viel mit Audits schon zu tun habt, weil Ihr ja auch viele große Unternehmen als Kunden habt (IT + BB: ja).

IT: Ich glaube, bisher waren die immer mit der ISO 14001 zufrieden und mit EMAS war natürlich immer noch so ein on-top Thema, gerade wenn es in Richtung zum Strotthoffkai (Adresse der Niederlassung) im Kundenaudit ging oder generell für die NIS, ist das ein gutes Thema. Aber man merkt schon, selbst in den Leitlinien von der ISO ist es so, dass wir dort noch mehr machen könnten. Es ist ja nicht nur, dass es die ISO gibt, wir das Zertifikat der ISO brauchen, wenn wir die Themen der ISO umsetzen wollen und macht das Thema der EMAS noch detaillierter. Ich glaub auch, das geht ja alles in Richtung Nachhaltigkeit und am Ende ist

EMAS, so wie Bolle sagt, eine gute Vorbereitung auf das Thema Nachhaltigkeit. Und man merkt einfach auch, die Nachfrage danach wird von allen Seiten größer, vom Kunden. Und witzigerweise in wie vielen Vorstellungsgesprächen mir in den letzten Jahren gesagt wurde, wir wollen bei Euch arbeiten, weil ihr Umweltthemen habt und da irgendwie aufgestellt seid und ihr seid nicht nur vom Logo her, aber irgendwie ihr seid ein grünes Unternehmen und ihr wollt da irgendwie etwas dazu beitragen. Ich sehe das auch so, aber das kann man nicht als meine Hauptaufgabe betrachten. Du musst die Themen eben vorantreiben und da müssen wir ran.

BB: Wir sind da als Abfallentsorger auch schon gut aufgestellt, wenn man sich die Umweltziele anguckt, die ja beschrieben sind, dann sind wir ja irgendwie direkt prädestiniert. Wir messen uns jetzt nicht irgendwie gegenüber einer anderen Branche z.B. wie ein Bäckereigrößbetrieb oder so, da muss ich mir nicht erst überlegen, welche Umweltziele ich überhaupt erfülle. Bei uns ist das ja unmittelbar auch da.

FB: Die Kreislaufwirtschaft sagt Euch ja etwas. Das ist ja eines der wichtigen Ziele der EU. Da wird noch etwas auf Euch zukommen. Ich würde dann noch einmal etwas zum Aufwand fragen. Klar, ihr habt ja EMAS und ISO 14001. Wie viel Aufwand ist dann denn so?

IT: EMAS war schon viel, in diesem Jahr wahrscheinlich, weil wir auch die validierte Erklärung schreiben mussten und wir das jetzt gerade übernommen haben. Ich gehe mal davon aus, dass das beim nächsten Mal auch noch einmal ein bisschen knackt, teilweise ein bisschen mehr, weil wir das nach unseren Vorstellungen umstellen wollen. Ich kann das gar nicht so richtig in Arbeitskräften messen. Wenn ich überlege, von meiner Vollzeitstelle wie viel ich mich so mit den Themen auseinandersetze, das ist wahrscheinlich schon 0,25 von einer Vollzeitstelle bei mir.

BB: Es kommt immer ein bisschen darauf an, finde ich, was man dazu zählt. Man ist schon als mittlere Führungskraft extrem viel damit beschäftigt die Dinge zu dokumentieren. Dazu gehört irgendwelche Schulungen zu dokumentieren, Schulungspläne, Einarbeitungspläne zu machen. Es ist ja schön und gut, dass man Umweltziele hat und man will Mitarbeitende sensibilisieren. Aber dann muss man sich auch die Zeit nehmen und das tun. Aus meiner Sicht reicht es eben nicht, sich am Ende des Jahres einmal hinzustellen für die neue Zertifizierung und dann zu sagen, 14001 nur weil man das ausfüllt, hat man das aus meiner Sicht noch nicht. Das kommt wirklich auch darauf an wie es gelebt wird und insofern ist es schon nicht wenig Aufwand. EMAS ist jetzt schon nicht so, dass macht man mal eben so mit, aus meiner Sicht. Ich habe jetzt so mit den anderen Normen für die NIS allgemein nicht so viel Erfahrung wie Ina, so kann ich das für die 9001 zum Beispiel kaum beurteilen.

IS: Was bei der EMAS vor allen Dingen auch ist, das finde ich z.B. bei ISO ein bisschen einfacher vielleicht. Bei EMAS hast Du super viele Interessensgruppen von den dozierten Parteien um die Gesellschaft herum bis zur Geschäftsführung hoch. Und diese kompletten Ströme irgendwie zusammen zu bringen, gefühlt ist es schwierig dann auch noch für alle Ziele zu setzen, die auch machbar sind. Man setzt die ja nicht wie bei den Unternehmenszielen. Es ist ja auch so, dass man sich wirklich vor ein Berichtsjahr setzt, bei EMAS ist es ein bisschen weiter vom Zeithorizont her, das finde ich ganz gut. Wir haben das als NIS mit den Unternehmenszielen in diesem Jahr auch anders gemacht haben, auch über unser Berichtsjahr hinaus, weil wir haben immer so viele Themen, gerade auch Umweltthemen. Ich glaube, wir haben bei den Unternehmenszielen einfach mal Photovoltaikanlagen für die anderen Standorte, bei manchen sind wir da ja schon gut aufgestellt, aber bei den anderen nicht. Das wird sich in diesem Jahr nicht bis Ende des Jahres realisieren lassen. Also gerade nicht, nicht im Moment und da haben wir gesagt, okay, 2024 als Unternehmensziel. Aber ich finde es schwer Unternehmensziele, Umweltziele zu stecken echt schwer.

FB: Ich denke, Du kannst die schon einfach aufstellen, aber diese dann auch zu erreichen, ist ja etwas anderes. Aber Du würdest also schon sagen, dass eigentlich so im Schnitt jedes Jahr der gleiche Aufwand ist. (IT: Ja, genau.)

BB: Meinst Du jetzt in Bezug auf die Verordnungen, die dann auf uns zukommen würden, also CSRD und Taxonomie. Was wir dafür schätzen würden oder meinst Du generell für unsere Auditierungen?

FB: Das ist jetzt darauf bezogen, was ihr jetzt schon macht. Die beiden neuen Verordnungen zu vergleichen ist schwierig, weil man es ja jetzt noch nicht gemacht hat und wenn man das noch nicht auf dem Schirm hat, ist das schwierig zu sagen. Man könnte vielleicht den Vergleich mit EMAS ziehen, dass man dann sagt, das wird dann wahrscheinlich für die Verordnungen erstmalig viel sein. Man wird wahrlich erst einmal etwas überfordert sein, aber in den Folgejahren damit besser umgehen können. Meine letzte Frage würde sich generell auf das Thema Nachhaltigkeit beziehen. Meine Frage war ja eigentlich auf die Taxonomie und CSRD bezogen, aber was würdest Du anderen KMUs raten oder empfehlen, wenn sie sich mit dem Thema Nachhaltigkeit befassen wollen.

IT: Was ich empfehlen würde. Das ist schwer.

BB: Ich würde empfehlen, dass das von oben nach unten gelebt werden muss. Also es ist unglaublich schwierig die Mitarbeitenden zu erreichen, wenn das nur so auf dem Papier steht. Du studierst ja Nachhaltigkeitsmanagement, man braucht genau die Leute in den Unternehmen, die sich dafür einsetzen, da mit Herzblut dabei sind. Auch so wie Ina und ich das versuchen,

damit man das wirklich an die Leute bringt. Dass man sich Zeit für Besprechungen nimmt, mal Zwischenfeedbacks macht, dass man sich Zeit für die Leute nimmt, sonst geht das unter. Es muss wirklich Top - Down passieren. Es gibt natürlich auch Bottom-Up Prozesse im Unternehmen, aber ich glaube, das ist echt das Ding. Es hilft eben nicht einfach zu sagen, oh, da ist eine Richtlinie und wir schieben das jetzt einfach runter, dann ist das nicht sinnvoll. Das ist mein erster Gedanke gewesen.

IT: Ja, da hast Du Recht. Man hat das jetzt gemerkt mit der Biomasse, das wurde uns echt in 2 Wochen aufgebügelt. Wir haben das dann bearbeitet, Michael ja vorwiegend, weil er einfach fitter ist als ich. Aber wir waren natürlich irgendwie erst einmal so mit der Frage, wie jetzt so ein Aufriss wegen unserem Fettabscheidergeschäft machen, da waren wir mit der Frage nach der Sinnhaftigkeit beschäftigt. Deswegen waren wir erst einmal große Zweifler in manchen Runden. Ich glaub das ist genau richtig, man muss das glaube ich, begreifbar machen. Das merkt man ja hier auch. Wir haben ja, vor Jahren da schon einmal, also eher aus der AG heraus, das pro-Klima-1 Projekt. Jetzt haben wir mittlerweile pro-Klima-2 aufgesetzt. Das ist eine Projektgruppe innerhalb der AG auch aus dem Hauptbereich Unternehmenssteuerungen, beschäftigen sich natürlich jetzt mit vorwiegend Energiethemen. Wir hatten jetzt auch schon einmal so eine kleine Kick-off Vorstellungsrunde. Ich glaube, da müssen praktikable Dinge drin sein, zumal man über ein Thema viel sagen kann. Hört sich jetzt vielleicht etwas plump an, z.B. "Reifendruck bei LKWs". Wir haben ja einen immensen Fuhrpark. Ich bin jetzt kein Experte, aber jeder falsch eingestellte Reifen, führt zu höherem Treibstoffverbrauch. Also das ist eigentlich ein kleines Thema, aber das ist super gut begreifbar zu machen, für die Leute, die eben in der Logistik arbeiten. Das ist dann auch ein Prozess, der in unserem Logistikprojekt kommuniziert wurde. Jetzt hat unser Logistikleiter veranlasst, dass einmal im Quartal unser Reifenhändler kommt und der prüft einmal unseren ganzen Fuhrpark durch. Das sind so kleine Themen, aber die müssen praktikabel und leicht verständlich kommuniziert werden. Ich fand das total gut, dass er gesagt hat, dass er das umsetzt. Der kommt dann samstagsmorgens, da steht der Fuhrpark sowieso und da dann sind wir wieder gut unterwegs. Gerade solche Themen dürfen in der Kommunikation nicht zu kompliziert gemacht werden. Ich glaube, wir, die das dann ausarbeiten und festlegen, wir müssen ja natürlich mit den Verordnungen arbeiten. Aber die, die es umsetzen, für die muss es praktikabel sein.

BB: Und unsere Aufgabe ist es dann, in dem Umweltbericht dann das zu schreiben und sich daran zu erinnern, das ist eine gute Maßnahme. Da fällt auch manchmal viel unter den Tisch. Dinge, die man eh schon macht, die man dann nicht mehr als so relevant erachtet, da muss man sich dann daran erinnern, dass man die dann noch einmal aufzählt.

IT: Das war jetzt bei dem Beispiel etwas wo ich mir gedacht habe, Mensch da muss man einen externen Dienstleister bezahlen, aber am Ende des Tages ist das ja eine Milchmädchenrechnung. Spar ich mehr Treibstoff ein, dann kann ich mir auch die Überprüfung des Reifendrucks leisten. Vor allen Dingen geht man, auch wenn es ein Null-Summen-Spiel ist, auch mit einem gewissen guten Beispiel voran. Man macht sich Gedanken über seine Umweltauswirkungen und das ist unser Fuhrpark. Man macht sich schon schlau, über wasserstoffbetriebene Fahrzeuge, das ist ja gerade so Thema. Ich finde es gut, wenn das auch bei seinem Fachpersonal ankommt. Auch da sind wir dran und auch da machen wir uns Gedanken. Man muss auch Themen kommunizieren, die man umsetzt. Zeigen: Wir machen uns Gedanken, wir setzen das um, wir sind irgendwie auch auf unsere Weise ein bisschen Vorreiter und wenn es erst einmal nur innerhalb der AG ist.

BB: Manche Themen sind auch manchmal etwas langwierig und fressen auch Energie. Also zum Beispiel das Thema, wir driften zwar ein bisschen ab, aber nur so als Erklärung. Wir haben hier am Standort eine Ölheizung. Wir haben hier ein energetisch saniertes Hauptgebäude, das ist prima, das ist gut, absolut sinnvoll. Die CP-Anlage, wo auch Leute drin arbeiten, die ist nicht geheizt. Im Winter haben wir so mobile Heizstrahler. Da ist geplant, dass wir da irgendwann einmal das Gebäude energetisch sanieren, sodass die Leute im Winter nicht komplett frieren. Und diese Ölheizung, die erzeugt natürlich dadurch, dass es ein fossiler Energieträger ist, auch Emissionen. Auch Schwefeldioxid wird freigesetzt und wir berechnen auch nach EMAS die CO₂ Bilanz und können dann auch pro Mitarbeiter sagen, wie viel wir tatsächlich auch verbraucht haben und können uns Ziele setzen. De Facto ist es aber so, dass wir die Ölheizung aber gerne abschaffen würden und gerne auch ein nachhaltiges Heizverfahren hätten. Jetzt ist es aber so, da muss man sich auch darum kümmern, wer hat denn das Knowhow zu prüfen, dass man andere Energieträger bekommt, z.B. Erdwärme oder Fernwärme, das wären jetzt so die Klassiker. Das muss aber dann auch irgendwie noch finanzierbar sein und es muss auch erst einmal überhaupt klappen. Man kann nicht an allen Standorten einfach so Erdwärme nutzen, wenn man einen hohen Grundwasserspiegel hat oder so. Dann braucht man eigentlich das Verständnis und da ist man als die verantwortliche Person ziemlich darauf angewiesen, sich wirklich verbindlich an die selbst gesteckten Umweltziele zu halten. Der Kraftaufwand ist gar nicht so gering, wenn man es wirklich ernsthaft betreibt.

FB: Um das soweit abzuschließen, würdet ihr beide aber schon auf jeden Fall sagen, eine Berichtserstattung zu diesen Nachhaltigkeitsthemen ist super wichtig, um die Ziele auch festzuhalten und dann auch einzuhalten.

IT: Ich persönlich würde sagen ja, weil ich alleine über den Umweltbericht der EMAS gemerkt habe, dass man sich dann intensiver damit beschäftigt auch als Beratende gegenüber der Geschäftsführung. Auch als Ideengeber vielleicht auch, kann man ja auch so sehen. Und ich finde manchmal, dass "schwarz-auf-weiß" einfach auch die Umsetzung steigert. Wie bei jeder Verordnung und jedem Bericht, den man mehr abgeben muss, das Geschrei ist erst einmal groß, aber am Ende des Tages ist es ja gerade jetzt bei der Thematik sehr wichtig. Ich hab jetzt auf dem Tisch liegen so Energieaudits von der BAFA, mit dem 6. Schreiben, dass wieder etwas fehlt. Da werde ich dann natürlich irgendwann auch ärgerlich. Das würde ich zum Beispiel abschaffen. Trotzdem ist ein geschriebener Bericht besser als Formulare, die online ausgefüllt werden müssen, super kompliziert, wo immer wieder etwas fehlt. Die könnte man abschaffen, da würde ich lieber wie bei EMAS eine Umwelterklärung abgeben. Das geschriebene Wort hilft einfach in der Umsetzung. Ich denke, die Anforderungen müssen schon für die Unternehmen leistbar sein, das wäre einfach der Anspruch. Auch da, bei Großkonzernen wie Greven, Daimler, Airbus oder den Stadtwerken, die ganze Nachhaltigkeitsabteilungen haben, die haben die Ressourcen, die können das leisten. Aber bei der NIS machen es irgendwie 0,5 Stellen, das muss umsetzbar sein. (FB: und eingepreist werden. IT: ja genau)

BB: Das ist genau der Punkt. Ich hatte letzte Woche ein Audit mit einem Gabelstaplerhersteller, die bringen einen marginalen Abfallanteil im Jahr zu uns, das ist 1 Container pro Jahr, das ist für uns verschwindend gering. Da waren drei Umweltmanager dabei. Drei, weil es ein Riesenkonzern ist. Unser Betrieb ist 13 Personen stark und man hat drei Umweltmanager von einem Großunternehmen da. Das zeigt auch den Druck. Und für mich ist das unglaublich praktisch, einfach zu gucken, das haben wir reportet, sei es im Sinne einer EU-Taxonomie oder im Sinne eines Umweltberichts. Ich habe das in der Hand, ich kann das direkt in eine PowerPoint Folie einbringen oder ich kann das als werbewirksames Mittel einsetzen. Auch als Audit Anspruch von Kunden, hat das viele Vorteile.

IT: Die schicken Dir die Umweltmanager. Vor zwei Jahren waren es die Qualitätsmanager, die geguckt haben, ob Du auch nicht zu viele RHBs irgendwie, jetzt solltest Du richtigen RHBs einsetzen, damit es nachhaltig ist. Es wandelt sich. Ich finde es gut. Schade, dass es jetzt erst die Krise geben musste, damit Nachhaltigkeit mehr zum Thema wird.

FB: Also ich bin mit meinen Fragen jetzt soweit durch. Ich habe auf jeden Fall schon einen tollen Input bekommen, vielen Dank. Hast Du noch irgendwelche Fragen an mich?

IT: Nein, so Fragen habe ich so direkt nicht. Ich finde das Thema unheimlich spannend, muss ich sagen. Du machst das berufsbegleitend? In welcher Branche bist Du jetzt unterwegs oder ist es für ein Institut?

FB: Nein, ich arbeite nebenbei im Vertriebsinnendienst, habe dort eine Teilzeitstelle und hab jetzt über die letzten zwei Jahre abends dann studiert.

IT: Ach alles klar, ich hab gedacht, dass Du irgendwo mit der Masterarbeit angestellt bist. Ich finde es ja cool, vor allem dass es mittlerweile ein eigener Studiengang ist. Nachhaltigkeit, als ich studiert habe, war es irgendwie Betriebswirtschaft/Jura/Umweltmanagement und es war nicht weiter gefächert. Jetzt ist es so richtig, detailliert, finde ich, ziemlich cool.

FB: Meine Dozentin, meine Professorin, die geht jetzt Ende des Jahrs in Rente oder ist jetzt schon in die Rente. Sie hat das jetzt 20 Jahre lang gemacht, da hieß das auch Nachhaltigkeitsmanagement und war hier und da immer eine Nuance anders. Ich finde es auch wichtig.

IT: Und wo soll Dein Weg so hingehen? Lieber in einen Konzern?

FB: Ja, ich würde entweder gern in einem Konzern arbeiten, aber da wäre mir ein größerer Konzern lieber, wo man eine Abteilung hat, wo man die Umsetzung auch etwas lernen kann. Oder in die Beratung gehen, das würde ich auch ganz spannend finden und dann irgendwann später in einen Konzern gehen und dort eine Nachhaltigkeitsabteilung leiten.

IT: Also wenn Du erst einmal tätig wirst, dann können wir Dich ja mal an die AG weiter reichen.

FB: Ich möchte danke sagen, danke, dass Du Dir die Zeit genommen hast und für alles, ja, vielen Dank.

IT: Sehr gerne, ich weiß wie das ist, wenn man für eine Abschlussarbeit Hilfe braucht. Alles gut. (FB: ja, trotzdem vielen Dank)